

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS



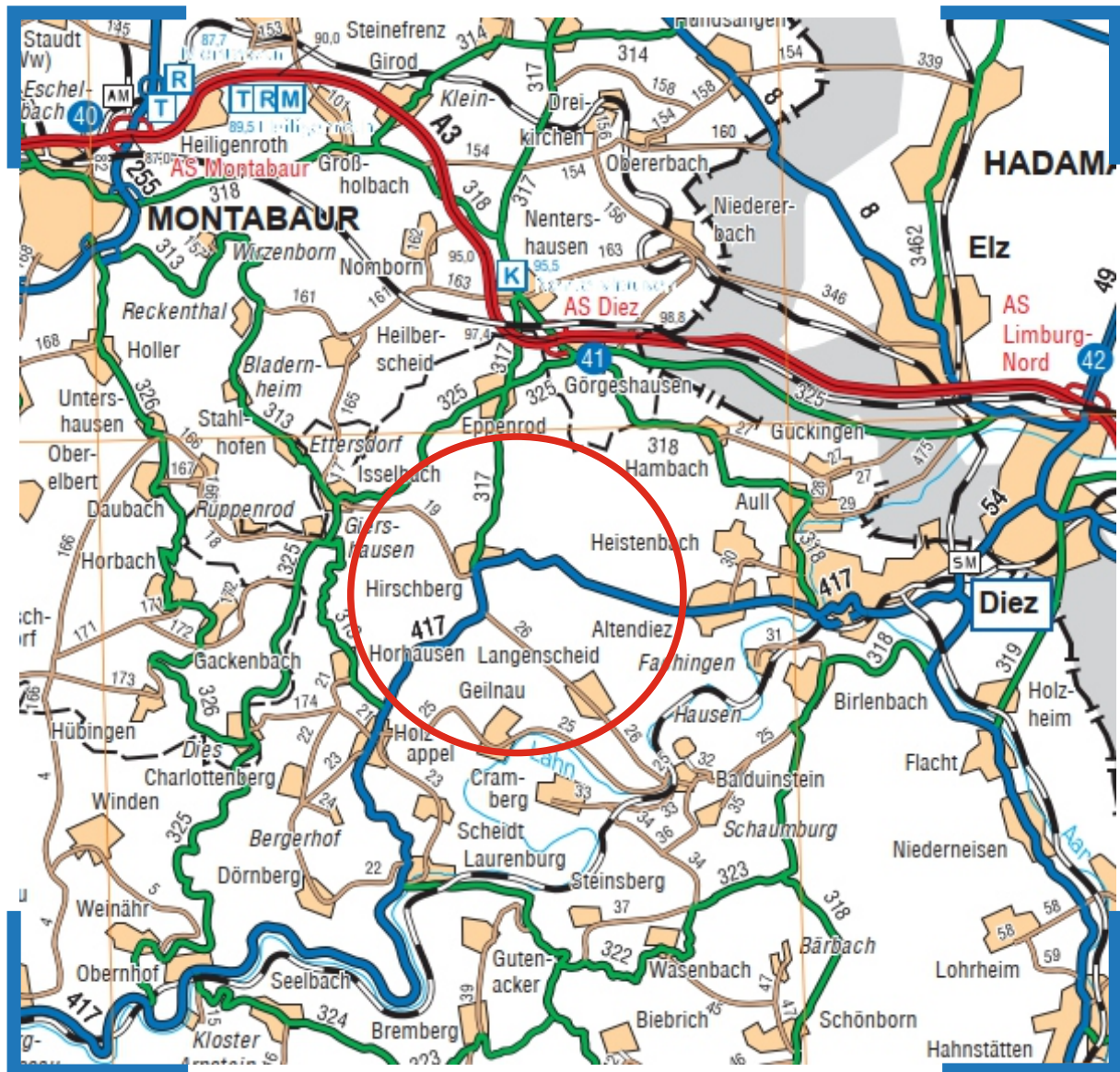
LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
RHEINLAND-PFALZ

für den Ausbau der B 417 zwischen Hirschberg und Altendiez, 2. Bauabschnitt

PLANFESTSTELLUNGS-
BEHÖRDE

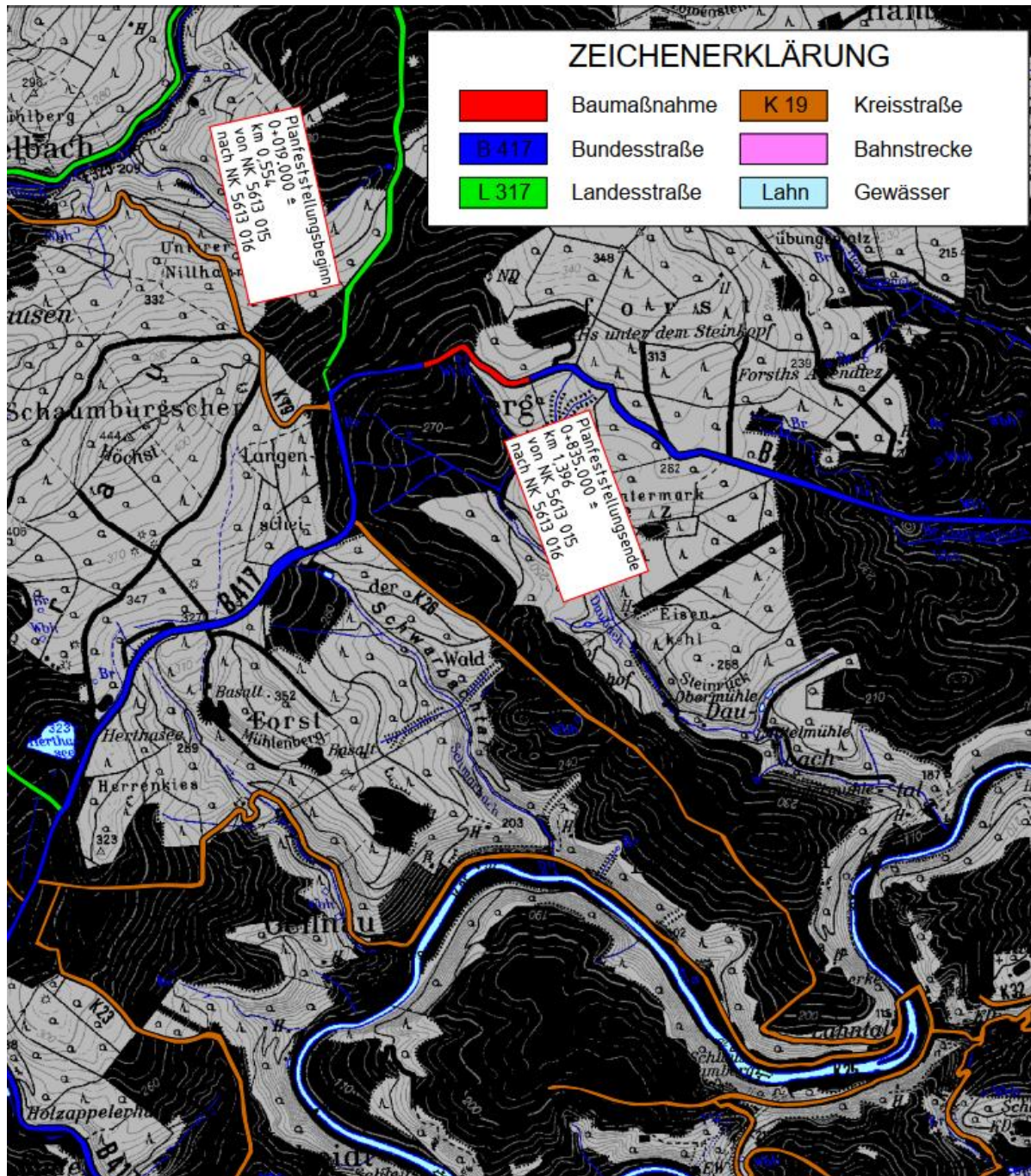
Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20
56068 KOBLENZ

Aktenzeichen: 02.2-1914-PF/39
Datum: 3. Mai 2022



Rheinland-Pfalz

Übersichtslageplan



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	A
Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen.....	C
A Räumlicher und rechtlicher Umfang der Planfeststellung, Bestandteile und Anlagen des festgestellten Planes	1
I. Rechtlicher Umfang der Planfeststellung.....	1
II. Räumlicher Umfang der Planfeststellung.....	1
III. Fragen der Widmung und Einziehung	1
IV. Wasserrechtliche Regelungen	1
V. Feststellungen zur UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens	1
VI. Genehmigung nach § 5 Abs. 4 der Landesverordnung über den Naturpark „Nassau“	2
VII. Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG ...	2
VIII. Entscheidung über Anträge im Planfeststellungsverfahren	2
IX. Festgestellte Planunterlagen.....	3
X. Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses	3
XI. Nachrichtliche Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses	4
XII. Deckblattplanung	5
B Allgemeine Bestimmungen und Auflagen	6
C Besondere Bestimmungen und Auflagen.....	10
I. Leitungen	10
II. Naturschutz	11
III. Wasser.....	11
IV. Denkmalschutz	13
V. Weitere Bestimmungen und Auflagen	13
D Beteiligte	15
I. Träger öffentlicher Belange.....	15
II. Anerkannte Vereinigungen.....	17
III. Privatpersonen	17
E Begründung	18
I. Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens.....	18
II. Zuständigkeit	18
III. Verfahren	18
IV. Erläuterungen zur Zulässigkeit der festgestellten Planung.....	20
V. Entwässerung/ Gewässerschutz	23
VI. Erläuterungen zum Immissionsschutz (Lärm und Luftschadstoffe).....	26
VII. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes.....	27
VIII. Ergänzende Erläuterungen zu den Einwendungen und Forderungen	48
IX. Erläuterungen zur Erforderlichkeit der in den Kapiteln B und C erlassenen Nebenbestimmungen.....	54
X. Gesamtabwägung der Planfeststellungsbehörde.....	54

F	Allgemeine Hinweise	56
I.	Allgemeine Hinweise	56
II.	Hinweis auf Auslegung und Zustellung.....	56
G	Rechtsbehelfsbelehrung	57

Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DSchG	Denkmalschutzgesetz
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
GemO	Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz
GG	Grundgesetz
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz
LEntEigG	Landesenteignungsgesetz
LKompVO	Landeskompensationsverordnung
LKompVzVO	Landeskompensationsverzeichnisverordnung
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LVO Erh.ziele	Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten
LPIG	Landesplanungsgesetz
LStrG	Landesstraßengesetz
LUVPG	Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
LWaldG	Landeswaldgesetz
LWG	Landeswassergesetz
OD-Richtlinien	Ortsdurchfahrten-Richtlinien
Plafe-RL	Planfeststellungsrichtlinien
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz
PIVereinHG	Planungsvereinheitlichungsgesetz
RE-RL	Richtlinien für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau

RiStWAG	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
RLS 19	Richtlinien für Lärmschutz an Straßen
RLS 90	Richtlinien für Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
ROV	Raumordnungsverordnung
UmwRG	Umweltrechtsbehelfsgesetz
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	UVP-Richtlinie
VLärmSchR 97	Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

Alle v.g. Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils aktuell anzuwendenden Fassung.

A Räumlicher und rechtlicher Umfang der Planfeststellung, Bestandteile und Anlagen des festgestellten Planes

I. Rechtlicher Umfang der Planfeststellung

Für den Ausbau der B 417 zwischen Hirschberg und Altendiez wird der Plan gemäß § 17 FStrG i.V.m. den §§ 1 - 7 LVwVfG und i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG mit den Änderungen und Ergänzungen festgestellt, die sich aus den Bestimmungen und Auflagen in den Kapiteln B und C dieses Beschlusses und den Blaeintragungen in den Unterlagen ergeben.

II. Räumlicher Umfang der Planfeststellung

Der Planfeststellungsbereich erstreckt sich auf die Gemarkungen Hirschberg und Altendiez. Er umfasst den Ausbau der B 417 von Bau-km ca. 0+019 bis Bau-km ca. 0+835. Mit eingeschlossen in die Planfeststellung ist insbesondere

- die Anpassung der Wirtschaftswege- und Grundstückszufahrten,
- die Erneuerung und Anpassung der erforderlichen Entwässerungsanlagen,
- die Herstellung von Kleintierdurchlässen und Amphibienleiteinrichtungen,
- die Durchführung von naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen

nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen.

III. Fragen der Widmung und Einziehung

Die im Zuge der Baumaßnahme neu entstehenden Straßenteilflächen der B 417 gelten gem. § 2 Abs. 6a i.V.m. § 22 Abs. 4 FStrG mit der Verkehrsübergabe als Bundesstraße gewidmet. Soweit im Zuge der Baumaßnahme Straßenbestandteile der B 417 dem Verkehr auf Dauer entzogen werden, gelten diese gem. § 2 Abs. 6a FStrG mit der Sperrung als eingezogen.

IV. Wasserrechtliche Regelungen

Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) wird gemäß §§ 8, 9, 10, 12, 13 und 19 WHG i.V.m. den Vorschriften des LWG im Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde die unbefristete Erlaubnis erteilt, das anfallende Oberflächenwasser nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen teilweise breitflächig, sowie über Entwässerungsmulden über die belebte Bodenzone in den Untergrund einzuleiten.

Dabei wird die Genehmigung nach § 60 WHG i.V.m. § 59 Abs.1 LWG i.V.m. § 14 Abs.2 LWG zum Bau und Betrieb der für die Straßenbaumaßnahme erforderlichen Abwasseranlagen, insbesondere der Entwässerungsmulden (als Abwasseranlage i.S.d. § 62 LWG), mit erteilt.

V. Feststellungen zur UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens

Da es sich bei dem vorliegenden Verfahren um den Ausbau einer Bundesfernstraße handelt, unterliegt es gem. §§ 4 ff. UVPG den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Der Vorhabenträger hat nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen

für das planfestzustellende Straßenbauvorhaben eine „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles“ gemäß § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m § 7 UVPG vorgenommen. Die v.g. Vorprüfung (siehe Unterlage 12.5.1) kommt unter Berücksichtigung der in den Anlagen 2 und 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu dem Ergebnis, dass das Straßenbauvorhaben uvp-pflichtig ist, da die Möglichkeit von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden konnte. Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass das Straßenbauvorhaben entsprechend den v. g. Bestimmungen uvp-pflichtig ist.

Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden in die Planfeststellung einbezogen. Diese sind im UVP-Bericht (Anlage 12.5.2 der Planunterlagen) zusammengefasst und erläutert.

VI. Genehmigung nach § 5 Abs. 4 der Landesverordnung über den Naturpark „Nassau“

Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) wird für die Durchführung des Bauvorhabens im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde die Genehmigung nach § 5 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 der Landesverordnung über den „Naturpark Nassau“ erteilt.

VII. Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG

Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) wird vorsorglich gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nrn. 4 und 5 und S. 2 BNatSchG eine Ausnahme sowie höchst vorsorglich nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG für folgende, in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sowie nach Art. 1 der VS-Richtlinie geschützten Vogelarten erteilt:

Arten gem. Anhang IV der FFH-RL:

Abendsegler, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Haselmaus.

Arten nach Art. 1 der VS-RL:

Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp.

VIII. Entscheidung über Anträge im Planfeststellungsverfahren

Anträge betreffend Inhalt und Umfang der Verfahrensunterlagen, auf Durchführung weiterer Ermittlungen und Einholung oder Hinzuziehung zusätzlicher Gutachten sowie gegen die Art und Weise der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und insbesondere des Anhörungsverfahrens werden zurückgewiesen, soweit über sie nicht bereits im laufenden Verfahren entschieden wurde oder ihnen in dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen nicht entsprochen wird.

Im Übrigen werden die Sachanträge sowie die Einwendungen und Forderungen auf Unterlassung des Vorhabens, auf Planänderung und/oder –ergänzung zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Planänderungen, Planergänzungen oder durch Auflagen Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

IX. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan für die straßenbaulichen und wasserwirtschaftlichen Maßnahmen besteht aus folgenden, mit Feststellungsstempel und Dienstsiegel versehenen Unterlagen:

1. Erläuterungsbericht mit Anhängen (Ermittlung der Belastungsklasse nach RStO und Unfallkarte), Unterlage 1, aufgestellt am 03.12.2020.
2. Straßenquerschnitt, Unterlage 6, Blatt Nr. 1, M.: 1:25, aufgestellt am 03.12.2020.
3. Straßenquerschnitt, Unterlage 6, Blatt Nr. 2, M.: 1:25, aufgestellt am 03.12.2020.
4. Deckblatt Lageplan, Unterlage 7a, Blatt Nr. 1, M.: 1:500, aufgestellt am 31.03.2022.
5. Lageplan, Unterlage 7, Blatt Nr. 2, M.: 1:500, aufgestellt am 03.12.2020.
6. Lageplan, Unterlage 7, Blatt Nr. 3, M.: 1:500, aufgestellt am 03.12.2020.
7. Höhenplan, Unterlage 8, Blatt Nr. 1, M.: 1:500/50, aufgestellt am 03.12.2020.
8. Höhenplan, Unterlage 8, Blatt Nr. 2, M.: 1:500/50, aufgestellt am 03.12.2020.
9. Höhenplan, Unterlage 8, Blatt Nr. 3, M.: 1:500/50, aufgestellt am 03.12.2020.
10. Regelungsverzeichnis, Unterlage 10, aufgestellt am 03.12.2020.
11. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Unterlage 12.0, aufgestellt 30.10.2020.
12. Maßnahmenblätter, Unterlage 12.3, aufgestellt am 30.10.2020.
13. UVP-Bericht, Unterlage 12.5.2, aufgestellt am 08.05.2020.
14. Deckblatt Grunderwerbsplan, Unterlage 14.1a, Blatt Nr. 1, M.: 1:500, aufgestellt am 31.03.2022.
15. Grunderwerbsplan, Unterlage 14.1, Blatt Nr. 2, M.: 1:500, aufgestellt am 03.12.2020.
16. Grunderwerbsplan, Unterlage 14.1, Blatt Nr. 3, M.: 1:500, aufgestellt am 03.12.2020.

X. Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses

Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses sind ferner die nachstehend aufgeführten Unterlagen:

1. Übersichtskarte, Unterlage 2, Blatt Nr. 1, M.: 1:25000, aufgestellt am 03.12.2020.
2. Übersichtslageplan, Unterlage 3, Blatt Nr. 1, M.: 1:5000, aufgestellt am 03.12.2020.

3. Übersichtshöhenplan, Unterlage 4, Blatt Nr. 1, M.: 1:5000/500 aufgestellt am 03.12.2020.
4. Immissionstechnische Untersuchungen, Unterlage 11, aufgestellt 08.04.2020.
5. Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 12.1, M.: 1:1.000, aufgestellt am 03.12.2020.
6. Landschaftspflegerischer Begleitplan (Lageplan der Maßnahmen), Unterlage 12.2, M.: 1: 1.000, aufgestellt am 03.12.2020.
7. Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation, Unterlage 12.4, aufgestellt am 30.10.2020.
8. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, Unterlage 12.5.1, aufgestellt am 08.05.2020.
9. Avifauna-Gutachten, Unterlage 12.6, aufgestellt im Juni 2017.
10. Fledermaus-Gutachten, Unterlage 12.7, aufgestellt am 02. August 2019.
11. Amphibien-Gutachten, Unterlage 12.8, aufgestellt im Juni 2017.
12. Fachbeitrag Artenschutz, Unterlage 12.9, aufgestellt am 28.06.2017.
13. FFH-Verträglichkeitsprüfung, Unterlage 12.10, aufgestellt im August 2019.
14. FFH-Verträglichkeitsprüfung Übersichtskarte, Unterlage 12.10, Blatt Nr. 1, M.: 1:25.000.
15. FFH-Verträglichkeitsprüfung (Lebensraumtypen und Arten/Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele), Blatt Nr. 2, M.: 1:1.000, aufgestellt am 03.12.2020.
16. FFH-Verträglichkeitsprüfung (Maßnahmen zur Schadensbegrenzung/Verbleibende Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele), Blatt Nr. 3, M.: 1:1.000, aufgestellt am 03.12.2020.
17. Wassertechnische Untersuchungen, Unterlage 13, aufgestellt am 03.12.2020.
18. Einzugsgebiete Lageplan, Unterlage 13.2, Blatt Nr. 1, M.: 1:2500, aufgestellt am 03.12.2020.
19. Detail Durchlass, Unterlage 13.2, Blatt Nr. 2, M.: 1:10, aufgestellt am 03.12.2020.
20. Deckblatt Grunderwerbsverzeichnis (anonym), Unterlage 14a, aufgestellt am 31.03.2022.
21. Detail Amphibiendurchlass mit Portalelement, Unterlage 15.1, Blatt Nr. 1, M.: 1:50, aufgestellt am 03.12.2020.
22. Detail Amphibiendurchlass mit Mauerscheiben, Unterlage 15.1, Blatt Nr. 2, M.: 1:50, aufgestellt am 03.12.2020.

XI. Nachrichtliche Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses

1. Lageplan, Unterlage 7, Blatt Nr. 1, M.: 1:500, aufgestellt am 03.12.2020

2. Grunderwerbsplan, Unterlage 14.1, Blatt Nr. 1, M.: 1:500, aufgestellt am 03.12.2020.
3. Grunderwerbsverzeichnis (anonym), Unterlage 14, aufgestellt am 03.12.2020.

XII. Deckblattplanung

Auf Grund der vorgetragenen Einwendungen hat der Vorhabenträger auf die Herstellung des Fahrbahnteilers (Geschwindigkeitsdämpfende Maßnahme) am Ortseingang von Hirschberg verzichtet und hierzu eine Deckblattplanung erstellt. Soweit die offengelegten Planunterlagen gegenteilige Angaben gegenüber den festgestellten Deckblattplanunterlagen enthalten, sind diese überholt. Es gelten die Darstellungen in den festgestellten Deckblattplanunterlagen.

B Allgemeine Bestimmungen und Auflagen

1. Dieser Planfeststellungsbeschluss regelt rechtsgestaltend alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen.

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Eine Ausnahme stellt die wasserrechtliche Erlaubnis bzw. Bewilligung dar, die nicht der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses unterliegt, sondern als rechtlich selbständiges Element neben die Planfeststellung tritt, auch wenn diese Entscheidung im Rahmen dieser Planfeststellungsentscheidung mit erteilt wird.

2. Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt der Plan außer Kraft, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.
3. Eingeschlossen in diese Planfeststellung sind die mit der Baumaßnahme verbundenen notwendigen Änderungen, Verlegungen und Wiederanpassungsmaßnahmen an vorhandenen Straßen und Wegen.
4. Soweit Wirtschaftswege neu angelegt, verlegt oder geändert werden müssen, richten sich ihre Breite und Befestigungsart nach dem vorhandenen Wegenetz in der jeweils betroffenen Gemarkung unter Berücksichtigung der Art und Stärke des durch die Straßenbaumaßnahme bedingten zusätzlichen Verkehrs und der örtlichen Steigungsverhältnisse. Sollen darüber hinaus Wege breiter angelegt oder besser befestigt werden, so sind die damit verbundenen Mehrkosten von demjenigen zu tragen, der diese Verbesserungen fordert.

Im Übrigen sind die vom Bundesminister für Verkehr am 29. August 2003 - S 28/38.34.00/4 BM 02 - herausgegebenen "Grundsätze für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen" maßgebend. Diese Grundsätze wurden in Rheinland-Pfalz mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 1.10.2003, Az.: 8708-10.1-3281/03 auch für den Bereich der Landes- und Kreisstraßen verbindlich eingeführt. Des Weiteren wurden mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz vom 07.10.2003, Az.: 8604-6-810 die „Ergänzenden Grundsätze für die Gestaltung und Nutzung ländlicher Wege“, Stand September 2003, herausgegeben von der Bundesländer-Arbeitsgemeinschaft ArgeLandentwicklung, eingeführt. Die beiden v.g. Grundsätze für den ländlichen Wegebau sind bei der Planung, Förderung und Ausführung ländlicher Wege innerhalb und außerhalb der Ländlichen Bodenordnung, auch als Folgemaßnahmen beim Bau öffentlicher Straßen, zu beachten.

5. Für die Eintragung der wasserrechtlichen Tatbestände in das Wasserbuch sind die entsprechenden Eintragungen in den durch diesen Beschluss festgestellten Unterlagen und die Bestimmungen dieses Beschlusses maßgebend.

Der für das Wasserbuch zuständigen Behörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord) ist eine beglaubigte Ausfertigung der festgestellten Unterlagen für die Wasserbuchakten zur Verfügung zu stellen.

6. Die notwendigen Auflagen, die sich aus der fachtechnischen Überprüfung der geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ergeben, sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

Die Bauausführung erfolgt im Benehmen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord.

7. Änderungen und Verlegungen von Versorgungsleitungen und sonstigen Leitungen sowie deren Kostentragung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den zwischen den Beteiligten bestehenden Verträgen. Den Eigentümern der vorgenannten Leitungen ist der Baubeginn rechtzeitig mitzuteilen.

8. Die mit der Straßenbaumaßnahme verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf Kosten des Straßenbaulastträgers nach Maßgabe des Fachbeitrages Naturschutz sowie der Fachgutachten zu vermeiden, auszugleichen bzw. zu ersetzen. Der Fachbeitrag Naturschutz ist Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen (vgl. hierzu Kapitel A, Abschnitt IX, Nrn. 1 und 11 bis 13, sowie Abschnitt X, Nrn. 5 bis 16 und 21,22).

Die planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung gem. § 6 LNatSchG/ § 14 BNatSchG sind mit Beginn des jeweiligen Eingriffs, spätestens jedoch 3 Jahre nach dem Eingriffsbeginn herzustellen. Ein Eingriff ist in diesem Sinne begonnen, sobald mit der Veränderung der Gestalt oder Nutzfläche der Fläche, insbesondere durch Einrichten einer Baustelle oder Herrichten von Flächen für den jeweiligen Eingriff, begonnen wurde. Die Maßnahmen zur Herstellung und Erreichung der mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen jeweils verfolgten Entwicklungszielen sind unter Berücksichtigung der fachgesetzlich gebotenen Vorgaben durchzuführen.

Die planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach Maßgabe der in den Planunterlagen beschriebenen Regelungen entsprechend ihrer jeweiligen naturschutzfachlichen Kompensationsfunktion dauerhaft, d. h. so lange der Eingriff fortwirkt, rechtlich zu sichern und zu unterhalten. Evt. zukünftige Eingriffe in diese Maßnahmen sind zulässig, soweit hierbei sichergestellt ist, dass die den Maßnahmen zugeordnete naturschutzfachliche Funktion weiterhin gewahrt wird.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung gem. § 6 LNatSchG/ § 14 BNatSchG und die dafür in Anspruch genommenen Flächen sind in einem digitalen Kompensationsverzeichnis zu erfassen (§ 17 Abs. 6 BNatSchG). Das Kompensationsverzeichnis wird von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als

Obere Naturschutzbehörde technisch betrieben. Die Eintragungen in das Kompensationsverzeichnis nimmt die am Planfeststellungsverfahren beteiligte Obere Naturschutzbehörde vor. Die zuständige Straßenbaubehörde hat nach Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses umgehend auf eine Eintragung in das Kompensationsverzeichnis hinzuwirken und der Eintragungsstelle die erforderlichen Angaben entsprechend den Anforderungen des § 4 LKompVzVO vom 12.06.2018 sowie unter Beachtung der elektronischen Vorgaben zu übermitteln. Nähere Informationen zum EDV-System KSP (KomOn Service Portal) zur Erfassung der Eingriffs- und Kompensationsflächen sowie zur Registrierung sind unter <https://mueef.rlp.de/de/themen/naturschutz/eingriff-und-kompensation/ksp> zu finden. Änderungen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat die zuständige Straßenbaudienststelle der Eintragungsstelle mitzuteilen, damit eine entsprechende Änderung der Eintragung im Kompensationsverzeichnis erfolgen kann.

Die Straßenbaubehörde hat nach Abschluss der Baumaßnahme der Planfeststellungsbehörde einen Bericht bezüglich der vollständigen Herstellung aller landespflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der artenschutzrechtlichen CEF- und FCS-Maßnahmen sowie der evt. durchzuführenden habitatschutzrechtlichen Kohärenzsicherungsmaßnahmen und das Erreichen der jeweiligen Entwicklungsziele vorzulegen. Ergänzend wird auf die nachfolgende Auflagenregelung Nr. 13 verwiesen.

9. Vorhandene Zufahrten und Zugänge der Anliegergrundstücke sind bei Vorliegen der straßengesetzlichen Voraussetzungen der durch die Straßenbaumaßnahme bedingten veränderten Situation anzupassen. Die entsprechenden Maßnahmen sind im Benehmen mit den Grundstückseigentümern festzulegen.

Die „Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ (Nutzungsrichtlinien) - ARS Nr. 07/2020 vom 14.03.2020, VkB. Nr. 8/2020, S. 238, sowie das Schreiben des MWVLW vom 18.03.2020 sind zu beachten. Das MWVLW hat mit vorgenanntem Schreiben die Nutzungsrichtlinien eingeführt.

10. Soweit durch Planergänzungen größere Geländeinanspruchnahmen notwendig werden, als es die festgestellten Grunderwerbspläne ausweisen, oder soweit Rechte Dritter in sonstiger Weise über den festgestellten Plan hinaus berührt werden, ist vor Baubeginn die Zustimmung der neu oder stärker Betroffenen herbeizuführen. Eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bleibt vorbehalten.
11. Über bürgerlich-rechtliche Ansprüche (Entschädigungsforderungen) kann im Planfeststellungsbeschluss nicht entschieden werden, da hier entsprechend den straßengesetzlichen Vorschriften nur öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt werden. Die Regelung von Entschädigungsfragen erfolgt gesondert durch die Straßenbaudienststellen (oder - falls keine Einigung erzielt werden kann - durch die Enteignungsbehörde). Zu der Entschädigungsregelung ist zu bemerken, dass die durch die Baumaßnahme Betroffenen für die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke und Gebäude nach den Grundsätzen des Entschädigungsrechts (Landesenteignungsgesetz) entschädigt werden, wobei neben der Grundstücks- und Gebäudeentschädigung unter bestimmten Voraussetzungen auch

Ersatz für sonstige Vermögensnachteile (wie Wertminderung der Restgrundstücke, Verlust von Aufwuchs u.a.) infrage kommt.

Der Straßenbaulastträger ist verpflichtet, Restflächen - soweit diese nicht mehr in angemessenem Umfang baulich oder wirtschaftlich genutzt werden können - nach den Bestimmungen des Entschädigungsrechts zu erwerben.

12. Soweit an anderen Anlagen ausgleichspflichtige Wertverbesserungen entstehen, sind vor Baubeginn die Zustimmungen eventueller Kostenpflichtiger zum Ausgleich der Wertverbesserungen herbeizuführen bzw. Kostenvereinbarungen abzuschließen. Eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bleibt vorbehalten.
13. Die zuständige Straßenbaudienststelle hat der Planfeststellungsbehörde jeweils zeitnah den Beginn der Baudurchführung sowie die Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme anzuzeigen. Sie hat fernerhin der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen, ob die Durchführung der Straßenbaumaßnahme (einschließlich der Herstellung der naturschutzfachlichen Maßnahmen) entsprechend den Feststellungen des Planfeststellungsbeschlusses insbesondere auch hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Vorhabens, erfolgt ist. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die zuständige Straßenbaubehörde selbst die hierzu erforderlichen Überwachungsmaßnahmen durchzuführen hat. Die Regelung in vorstehender Nr. 8 bleibt hiervon unberührt.
14. Für den Fall, dass dies aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen erforderlich werden sollte, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung nach § 74 Abs. 3 VwVfG insbesondere über die Erteilung weiterer Auflagen und/oder Nebenbestimmungen vor. Sofern dies aus Rechtsgründen geboten sein sollte, behält sich die Planfeststellungsbehörde ggfs. auch die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens vor.

C Besondere Bestimmungen und Auflagen

Träger der festgestellten Baumaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung - unbeschadet einer etwaigen Kostenbeteiligung Dritter.

Die Bauausführung obliegt dem Landesbetrieb Mobilität Diez, Goethestraße 9 in 65582 Diez.

In Ergänzung der allgemeinen Bestimmungen und Auflagen in Kapitel B Nr. 1 bis 14 dieses Beschlusses und ergänzend zu den im Regelungsverzeichnis getroffenen Regelungen werden der Ausbauunternehmerin (Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung -) gemäß § 1 LVwVfG i.V.m. § 74 Abs. 2 VwVfG die nachstehenden Verpflichtungen auferlegt und dabei Folgendes bestimmt:

I. Leitungen

Im Ausbaubereich befinden sich Versorgungsleitungen der

- **Deutschen Telekom Technik GmbH,**
- **Verbandsgemeindewerke Diez**
- **Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH,**

an denen ggfs. Änderungen bzw. Verlegungen erforderlich werden. Der Vorhabenträger wird deshalb angewiesen, die genannten Versorgungsunternehmen rechtzeitig über den Beginn der Straßenbauarbeiten zu unterrichten. Die Kostentragung für die aus Anlass der Straßenbaumaßnahme notwendig werdenden Leitungsarbeiten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den bestehenden vertraglichen Abmachungen.

Ergänzung zu Deutsche Telekom Technik GmbH

Über die genaue Lage der im Planbereich vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom wird sich der Vorhabenträger rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Sollten Versorgungsleitungen der Deutschen Telekom verändert werden müssen, ist dies folgender Kontaktadresse mitzuteilen: Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, PUB-L, Herrn Speier, Ste.-Foy-Str. 35-39, 65549 Limburg (Rufnummer 06431/297607; eMail: Dominik.Speier@telekom.de) oder Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, PUB-L, Herrn Seibert, Phillipp-Reis-Str. 1, 57610 Altenkirchen (Rufnummer 02681/83305; eMail: Elmar.Seibert@telekom.de).

In Teilbereichen des Ausbaubereiches befinden sich möglicherweise Bleimantelkabel. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Telekomkabel freigelegt werden, so ist der v.g. Ansprechpartner zu verständigen damit die erforderlichen Prüf- und ggf. notwendigen Austauschmaßnahmen umgehend ergriffen werden können.

Ergänzung zu Verbandsgemeindewerke Diez

In seiner Ausführungsplanung wird der Vorhabenträger berücksichtigen, dass ein Rohrdurchlass der Verbandsgemeindewerke im Zuge der Straßenbaumaßnahme erneuert werden soll. Zudem ist der Ausbaubeginn dem Versorgungsträger frühzeitig mitzuteilen.

Ergänzung zu Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH. Die Anlagen sind bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern und dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung von Telekommunikationsanlagen erforderlich werden ist ein entsprechender Auftrag mit einem Vorlauf von mindestens drei Monate vor Baubeginn an TFR.Stuttgart.SW@vodafone.com zu erteilen, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

II. Naturschutz

In naturschutzfachlicher Hinsicht hat der Straßenbaulastträger im Zuge der Bauausführung folgendes zu beachten:

1. Die in den Planungsunterlagen vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Schutz, Gestaltung und der Kompensation der mit dem Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild, sind der Planung entsprechend durchzuführen. Maßgebliche Abweichungen sind im Vorfeld mit der ONB abzustimmen. Hiervon bleibt die nachfolgende Regelung Nr. 4 unberührt.
2. Baustelleneinrichtungsflächen sind auf bereits versiegelte Bereiche oder solche Bereiche zu beschränken, die kurzfristig wiederhergestellt werden können.
3. Es ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen, um eine planungsgemäße Umsetzung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu gewährleisten und baubedingte Beeinträchtigungen zu vermeiden.
4. Der Vorhabenträger wird dafür Sorge tragen, dass die in Fahrtrichtung Altendiez vorgesehene Gestaltungsmaßnahme 9G - anstelle auf den bisher geplanten Flächen – auf dafür geeigneten Flächen umgesetzt wird.

III. Wasser

Die Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz berücksichtigend, hat der Vorhabenträger folgendes zu beachten:

- Die Ableitung von Grundwasser, von Wasser aus Bächen, Gräben, Brunnen und dgl. zur schmutzwasserführenden Ortskanalisation ist unzulässig.

- Der Straßenbaulastträger ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.
- Es ist sicherzustellen, dass im normalen Betrieb keine Stoffe, die negative Auswirkungen auf das Gewässer und seine Eigenschaften haben können (z.B. Öle, Fette, etc.) in das Gewässer gelangen können.
- Auf eine wasserbehördliche Bauüberwachung und Bauabnahme gemäß § 100 LWG wird verzichtet. Eine formlose Begehung der Anlage bleibt ausdrücklich vorbehalten. Der Beginn und die Beendigung der Bauarbeiten sowie die Inbetriebnahme sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Montabaur anzuzeigen.
- Nach Fertigstellung ist eine Bauleitererklärung über die ordnungs- und bescheidsgemäße Herstellung vorzulegen. Unwesentliche Abweichungen von der Genehmigungsplanung sind durch Vorlage von Bestandsplänen zu dokumentieren.
- Alle baulichen Anlagen müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, Arbeitsblätter des DWA und sonstigen technischen Bauvorschriften. Daneben sind die Vorschriften der Landesbauordnung und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften zu beachten.
- Bei Abweichungen von der wasserrechtlichen Zulassung ist die Erlaubnisänderung bis spätestens zwei Monate vor der beabsichtigten Inbetriebnahme zu beantragen.
- Nach Bauausführung ist der ursprüngliche Zustand der in Anspruch genommenen Fläche wiederherzustellen. Böschungen sind landschaftsgerecht auszumodellieren und an das angrenzende Gelände harmonisch anzubinden.
- Für beabsichtigte Änderungen der erlaubten Art, des erlaubten Zweckes oder Maßes der Benutzung, wesentliche Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise bei der Abwasserbeseitigung, sind die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen und /oder Erlaubnisse rechtzeitig zu beantragen.
- Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. der Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen.
- Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

IV. Denkmalschutz

Die Straßenbaudienststelle hat bei der Ausschreibung und Vergabe der Straßenbauarbeiten die bauausführenden Firmen auf die Beachtung der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes – DSchG - hinzuweisen. Danach ist jeder zu Tage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden und die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen. Fundgegenstände sind gegen Verlust zu sichern. Der Beginn der Bauarbeiten ist der **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie**, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz rechtzeitig anzuzeigen.

Darüber hinaus wird dem Vorhabenträger aufgegeben, zu den notwendigen archäologischen Arbeiten zur Schadensminderung bzw. zum Erhalt der von dem Straßenbauvorhaben betroffenen, geschützten, archäologischen Kulturdenkmäler beizutragen. Die konkreten Schutz- bzw. Erhaltungsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn mit der Denkmalfachbehörde abzustimmen. Die Kostenbeteiligung des Vorhabenträgers regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

V. Weitere Bestimmungen und Auflagen

1. Entsprechend der Stellungnahme der **Deutschen Bahn AG, DB Immobilien** in Frankfurt wird der Straßenbaulastträger das „Hinweisblatt zur Beteiligung der Deutschen Bahn AG bei Bau- und Planungsvorhaben im Bereich von einer Entfernung ab 200 m zu aktiven Bahnbetriebsanlagen“ beachten.
2. Die Anregung der **IHK Koblenz, Regionalgeschäftsstelle Montabaur**, berücksichtigend wird der Vorhabenträger im Rahmen der Bauausführungsplanung ein bauzeitliches Verkehrskonzept erstellen und dieses entsprechend bekannt machen bzw. rechtzeitig mit der Unteren Verkehrsbehörde abstimmen.
3. Dem ingenieurgeologischen Hinweis des **Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz** folgend, wird für das planfestgestellte Bauvorhaben die Durchführung projektbezogener Baugrunduntersuchungen bzw. die Einschaltung eines Baugrundgutachters empfohlen. Bei allen Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.
4. Entsprechend den Forderungen der **Zentralstelle der Forstverwaltung Rheinland-Pfalz** wird der Straßenbaulastträger wie folgt verpflichtet:
 - Für den waldrechtlichen Ausgleich (Kompensationsmaßnahme 8 A, Entsiegelung nicht mehr benötigter Fahrbahnflächen und Begründung von Wald durch Sukzession auf 2.610 m²), ist anstatt Sukzession eine aktive Waldrandgestaltung durch Pflanzung mit dauerhafter Pflege auf der zurückzubauenden Fläche vorzusehen, um eine gezielte Waldentwicklung zu fördern. Diese Initialpflanzung kann sowohl aus heimischen Sträuchern (z.B. Hartriegel, Schwarzer/Roter Holunder, Pfaffenhütchen) als auch Bäumen 2. Ordnung (z.B. Mehlbeere, Feldahorn, Hainbuche) bestehen.

- Auf den neuen Böschungen, die wieder Wald werden sollen (temporäre Rodung auf 4.500m²) ist ebenfalls mit in genannter Weise (Initialpflanzung und Pflege) zu verfahren.
- Von der Genehmigung zur Waldumwandlung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn das beabsichtigte Vorhaben auf der Fläche zulässig ist. Der beabsichtigte Beginn der Waldumwandlung ist dem Forstamt Lahnstein rechtzeitig mitzuteilen.

D Beteiligte

I. Träger öffentlicher Belange

1. **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord**, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz.
 - Schreiben vom 29.06.2021, Az.: 4270-2134/41.
 - E-Mail vom 24. Januar 2022, Az.: 38910-2134/41.
 - (vergl. Auflagenregelung in Kapitel C, Abschnitt II und III dieses Planfeststellungsbeschlusses).

2. **Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises**, Insel Silberau, 56129 Bad Ems.
 - Schreiben vom 08.06.2021, Az.: 60-III.
 - Schreiben vom 15.06.2021, Az.: 6/61-1-207/2021.
 - Schreiben vom 24. Januar 2022, Az.: 6/60-III-1/22.
 - (vergl. Auflagenregelung in Kapitel C, Abschnitt II, III, IV und V Nr.2 sowie die ergänzenden Erläuterungen in Kapitel E dieses Planfeststellungsbeschlusses).

3. **Zentralstelle der Forstverwaltung Rheinland-Pfalz**, Le Quartier Hornbach 9, 67433 Neustadt.
 - Schreiben vom 29.06.2021, Az.: 3.1-6313.
 - E-Mail vom 24. Januar 2022, ohne Aktenzeichen.
 - (vergl. Auflagenregelung in Kapitel C, Abschnitt V, Nr. 4 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

4. **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz**, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz.
 - Schreiben vom 01.06.2021, Az.: 2021_0426.1.
 - (vergl. Auflagenregelung in Kapitel C, Abschnitt IV dieses Planfeststellungsbeschlusses).

5. **Deutsche Bahn AG, DB Immobilien**, Camberger Straße 10, 60327 Frankfurt.
 - Schreiben vom 07.05.2021, Az.: TOEB-FFM-21-103574.
 - (vergl. Auflagenregelung in Kapitel C, Abschnitt V, Nr. 1 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

6. **IHK Koblenz, Geschäftsstelle Montabaur**, Bahnhofplatz 2-4, 56410 Montabaur.
 - Schreiben vom 25.06.2021, Az.: ohne.
 - (vergl. Auflagenregelung in Kapitel C, Abschnitt V, Nr. 2 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

7. **Verbandsgemeindewerke Diez**, Louise-Seher-Straße 1, 65582 Diez.
 - Schreiben vom 06.05.2021, Az.: ohne.
 - (vergl. Auflagenregelung in Kapitel C, Abschnitt I dieses Planfeststellungsbeschlusses).

8. **Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Südwest**, Moselweißer Straße 70, 56073 Koblenz.
 - Schreiben vom 04.06.2021, Az.: ohne.
 - (vergl. Auflagenregelung in Kapitel C, Abschnitt I dieses Planfeststellungsbeschlusses).

9. **Vodafone Deutschland GmbH**, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier.
 - E-Mail vom 19.05.2021, Az.: S01014516.
 - (vergl. Auflagenregelung in Kapitel C, Abschnitt I dieses Planfeststellungsbeschlusses).

10. **Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz**, Emy-Roeder-Str. 5, 55129 Mainz.
 - Schreiben vom 14.07.2021, Az.: 3240-0564-21/V1.
 - (vergl. Auflagenregelung in Kapitel C, Abschnitt V, Nr. 3 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

II. Anerkannte Vereinigungen

1. **Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland** – Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. -, Hindenburgplatz 3, 55118 Mainz.
 - Schreiben vom 23.06.2021, Az.: 5960-RL-42.
 - (vergl. ergänzende Erläuterungen in Kapitel E dieses Planfeststellungsbeschlusses).

III. Privatpersonen

Im Verfahren haben sich mehrere Privatpersonen geäußert. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird auf die Angabe von Namen und Anschriften verzichtet.

E Begründung

I. Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens

Bundesfernstraßen dürfen gemäß § 17 FStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt, und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Die vorliegende Straßenbaumaßnahme ist ein planfeststellungspflichtiges Vorhaben im Sinne von § 17 FStrG. Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss umfasst kraft seiner Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 VwVfG auch alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Genehmigungen, Befreiungen, etc. mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. Bewilligung (s. Kapitel B, Ziffer 1, 3. Absatz).

II. Zuständigkeit

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz ist gemäß § 17 FStrG i.V.m. § 22 Abs. 4 FStrG i.V.m. § 6 Abs. 7 LStrG i.V.m. § 49 Abs. 2 LStrG i.V.m. Art. 1, § 1 des Landesgesetzes zur Neuorganisation der Straßen- und Verkehrsverwaltung Rheinland-Pfalz vom 18.12.2001, GVBl. S. 303, i.V.m. Art. 1, Nr. 1 des Landesgesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen an die Umbenennung des Landesbetriebes Straßen und Verkehr in Landesbetrieb Mobilität vom 22.12.08, GVBl. S. 317, i.V.m. der Organisationsverfügung über die Umbenennung des Landesbetriebes Straßen und Verkehr (LSV) vom 5.1.2007, veröffentlicht im Staatsanzeiger vom 15.1.2007, Seite 2, für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zuständig.

III. Verfahren

- Antragstellung

Die Planunterlagen für den Ausbau der B 417 zwischen Hirschberg und Altendiez sind dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz mit Schreiben des Landesbetriebes Mobilität Diez vom 14. Dezember 2020, Az.: B 417 Hirschberg-Altendiez – I 71, zur Durchführung des Anhörungsverfahrens und zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zugeleitet worden.

- Feststellung der UVP-Pflicht

Die vorliegende Straßenplanung ist uvp-pflichtig. Das durchgeführte Verfahren genügt den verfahrensrechtlichen Anforderungen an die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Ausführungen in Kapitel A, Abschnitt V und Kapitel E, Abschnitt VII verwiesen.

- Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die in Kapitel A, Abschnitt IX, X und XI genannten Unterlagen haben – bis auf die Deckblattunterlagen - in der Zeit vom 30. April 2021 bis 31. Mai 2021 bei der Verbandsgemeindever-

waltung Diez, Louise-Seher-Straße 1 in 65582 Diez zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt. Zeit und Ort der Planauslegung sind vorher rechtzeitig und ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung waren diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen Einwendungen schriftlich eingelegt oder mündlich zu Protokoll gegeben werden konnten. Einwendungen und Stellungnahmen konnten bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 30. Juni 2021 vorgebracht werden.

Diejenigen Grundstückseigentümer, die ihren Wohnsitz nicht in der von der Baumaßnahme betroffenen Gemarkung haben (Ausmärker), sind von der Planauslegung rechtzeitig unterrichtet worden.

Die nach den geltenden Rechtsvorschriften anerkannten Vereine wurden über das Straßenbauvorhaben unterrichtet und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Auf Grund der im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen hinsichtlich des Fahrbahnteilers am Ortseingang von Hirschberg, wurden für die offengelegten Planunterlagen Deckblattunterlagen durch den Vorhabenträger erstellt. Diese Planunterlagen konnten auch ohne eine erneute Offenlage in das Verfahren eingebracht werden, da dadurch dem Vorbringen der Einwender entsprochen werden konnte und keine zusätzlichen Drittbetroffenheiten ausgelöst wurden.

- Erörterungstermin

Im Verfahren wurden von mehreren Beteiligten Stellungnahmen abgegeben und 4 private Einwendungen erhoben. Es wurde gemäß § 17a Nr. 1 FStrG i.V.m. § 5 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet. Diese Absicht hatte die Anhörungsbehörde denjenigen, die eine Stellungnahme abgegeben bzw. eine Einwendung erhoben hatten, mit Schreiben vom 07./10. Januar 2022 mitgeteilt. Dem Anschreiben war die Erwiderung des Vorhabenträgers zu der jeweiligen Stellungnahme / Einwendung beigelegt. Den Beteiligten wurde die Möglichkeit eingeräumt, dazu erneut eine Stellungnahme bzw. Einwendung abzugeben. Gegen den Verzicht des Erörterungstermins wurden keine Bedenken geäußert.

Es wird jedoch höchst vorsorglich im Folgenden auf die Rechtmäßigkeit des Verzichtes des Erörterungstermins eingegangen:

Bereits die Vorschrift des § 17a Nr. 1 FStrG sieht vor, dass die Anhörungsbehörde - abweichend von der allgemeinen Regelung in § 73 Abs. 6 VwVfG - auf eine Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung verzichten kann. Danach steht die Durchführung eines Erörterungstermins ausdrücklich im Ermessen der Anhörungsbehörde. Mit Blick auf die Einschränkungen durch die COVID-19-Pandemie wird diese spezielle fernstraßengesetzlichen Regelung durch das als zeitlich befristetes Sondergesetz erlassene Planungssicherstellungsgesetz mit den dortigen Regelungen (§ 5) ergänzt. Die Vorschrift regelt in ihrem Abs. 1, dass in Verfahren, in denen (wie nach § 17a Nr. 1 FStrG), die Durchführung eines Erörterungstermins in das Ermessen der Behörde gestellt ist, bei der Ermessensentscheidung auch die geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der

weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden können. Im Anwendungsbereich des § 17a Nr. 1 FStrG i.V.m. mit § 5 Abs. 1 PlanSiG entfällt dann ein Erörterungstermin ersatzlos. Die Anhörungsbehörde hat somit das Anhörungsverfahren rechtmäßig abgeschlossen.

- Zusammenfassende Beurteilung des Anhörungsverfahrens

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Planoffenlage bei der Offenlagestelle ordnungsgemäß und im Einklang mit den verfahrensrechtlichen Bestimmungen erfolgt ist. Ebenso ist auch der Verzicht auf den Erörterungstermin nicht zu beanstanden. Das durchgeführte Verfahren genügt im Übrigen auch den verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVP-Rechts.

IV. Erläuterungen zur Zulässigkeit der festgestellten Planung

Die Planfeststellungsbehörde stellt mit diesem Beschluss die umfassende formell-rechtliche und materiell-rechtliche Zulässigkeit der Straßenplanung für den Ausbau der B 417 zwischen Hirschberg und Altendiez fest.

Hierzu wird im Folgenden näher ausgeführt:

- Derzeitiges Straßennetz, Verkehrsbelastung und Darstellung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse

Die B 417 beginnt an der B 260 in Nassau (Lahn), führt durch die Stadt Diez, tangiert bei der Stadt Limburg die A 3 (Köln- Frankfurt) und endet an der B 54 in Wiesbaden. Sie stellt somit eine West-Ost bzw. Nord-Süd Verbindung zwischen dem Westerwald (Rheinland-Pfalz) und dem Taunus (Hessen) dar und gilt als Hauptverbindung zwischen dem Mittelzentrum Nassau und dem Oberzentrum Limburg mit Anschluss an die A 3. Die Verbindung zwischen Nassau und Wiesbaden ist über die B 260 gegeben. Über die in Limburg tangierte A 3 und über die B 54 mit Anschluss an die A 66 ist die Anbindung an das Autobahnnetz Köln- Frankfurt bzw. Wiesbaden- Frankfurt geschaffen. Die B 417 ist somit eine überregionale Straßenverbindung zwischen Rheinland-Pfalz (Lahntal) und Hessen (Rhein-Main-Gebiet). Weiterhin weist sie als regionale Straßenverbindung, insbesondere in Bezug auf die tangierenden Ortslagen, einen besonderen Stellenwert vor.

Die regelmäßigen Verkehrszählungen an der B 417 (Bundesverkehrswegezählung aus dem Jahr 2015) weisen folgende Verkehrsbelastungen aus:

Straße	DTV – Analyse 2015	Schwerverkehrsanteil
B 417	DTV ₂₀₁₅ = 2.570 Kfz/24 h	SV ₂₀₀₅ = 3 % = 77 Kfz/24 h

Verkehrsentwicklung – Prognose 2030:

Straße	DTV – Prognose 2030	Schwerverkehrsanteil
B 417	DTV ₂₀₃₀ = 2.678 Kfz/24 h	SV ₂₀₃₀ = 3,9 % = 104 Kfz/24 h

Die B 417 weist im gesamten Verlauf eine extrem geschwungene Trassierung auf, welche sich in die gegenwärtige Topographie anpasst. Durch die vorhandene Topographie, wie stellenweise steile Hänge, ergeben sich an der vorhandenen Straße, besonders in der ersten Hälfte der Ausbaustrecke markante und unübersichtliche Kurvenfolgen mit gefährlichen Engpässen. Diese Mängel werden durch die zu schmale Fahrbahn (teilweise nur 5,50 bis 6,00 m) noch verstärkt. Zudem weist die derzeitige Fahrbahn einen unebenen Fahrbahnbelag auf, der durch zahlreiche Straßenaufbrüche (Sanierungsmaßnahmen) gezeichnet ist.

Die geringe Fahrbahnbreite lässt im Zusammenhang mit den engen Kurvenradien nur ein stark eingeschränktes Begegnen von Fahrzeugen zu. Die Sichtverhältnisse im Streckenverlauf und an den Wegeeinmündungen sind teilweise nicht ausreichend.

Weiterhin wirkt sich die unzureichende Oberflächenentwässerung auf die Verkehrssicherheit aus.

Die starken Amphibienwanderungen führen zu Verkehrsgefährdungen und der Auf- und Abbau der mobilen Amphibienleiteinrichtung führt zu einem hohen Unterhaltungsaufwand.

- Planungsvarianten

Großräumige oder ausweichende Linienführungen sind auf Grund der vorhandenen und geplanten Streckencharakteristik nicht möglich. Zusätzlich ist eine, von der vorhandenen Straße abweichende Trassierung durch die streckenbegleitenden Zwangspunkte und Engstellen wie Hanglage, Ortsverbindung, Anbindung von Wirtschaftswegen und die hierdurch bedingte Erschließung des Umfeldes, teilweise ausgeschlossen.

Aus diesen Gründen wurden Varianten untersucht, die sich in der Linienführung kaum unterscheiden können, ihr Augenmerk jedoch auf die Einpassung in die Landschaft, die Topographie und die vorhandenen Zwangspunkte in Bezug auf die Querschnittsgestaltung und in einem vertretbaren Maß auf die Entschärfung von engen und unübersichtlichen Kurven richten.

- Vorzugsvariante

Der Ausbau der B 417 beginnt am Ende der Ortslage Hirschberg und endet nach ca. 0,816 km im weiteren Streckenverlauf der B 417 nach Altendiez. Die neue Trassierung passt sich im gesamten Ausbaubereich dem vorhandenen Streckenverlauf, der gegenwärtigen Topographie und einer hierdurch bedingten Linienführung weitgehend an, wobei eine Entschärfung von Kurven mit kleinen Radien und die Beseitigung von unübersichtlichen Engstellen erreicht wird.

Das abzuleitende Oberflächenwasser (Straße und Seitenflächen) wird über die vorhandenen Vorflutverhältnisse wie bisher abgeleitet. Die Wasserführung erfolgt über Mulden, welche mit Rasen eingesät werden. Diese stellen zudem einen gewissen Ausgleich (Retention) zur Mehrversiegelung der Oberfläche, welche durch den Straßenausbau bedingt ist, dar.

Die ausgebaute Strecke erhält eine Fahrbahnbreite von 7,00 m als Regelbreite, in welche ein beidseitiger 0,25 m breiter Randstreifen integriert ist. Weiterhin sind 1,50 m breite Bankette vorgesehen, die gem. den Sicherheitsanforderungen des Straßenbaus, Schutzplanken der Aufhaltstufe N 2 als Ausstattungsmaßnahmen erhalten. Die Kurven werden aufgeweitet.

Ab Bau-km 0+180 wird den Kleintieren die Querung der Straße durch Kleintierdurchlässe mit einem Abstand von 30 m ermöglicht. Die Durchlässe werden mit Rechteckhauben aus Beton hergestellt, die lichte Weite beträgt 1,10 m, die lichte Höhe 0,60 m. Die Gründung erfolgt auf Streifenfundamenten, die Lauffläche besteht aus dem anstehenden Boden.

Im Ausbaubereich werden die Wirtschaftswege fahrgeometrisch an die B 417 angeschlossen. Wirtschaftswege, die nicht zwingend für die weitere Funktionstüchtigkeit des Wegenetzes erforderlich sind, werden zur Erhöhung der Verkehrssicherheit abgehängt.

Mit dieser Ausbauvariante bleibt der vorhandene Streckencharakter weitgehend erhalten, da hier keine größeren Abweichungen in Lage und Höhe erfolgen. Lediglich die unübersichtlichen Kurvenfolgen sowie unübersichtliche Kuppen im Gradientenverlauf werden entschärft und die Straße übersichtlicher und verkehrstechnisch sicherer ausgebaut.

- Planungsziel, Erforderlichkeit der Maßnahme

Mit der vorliegenden Maßnahme soll die B 417, unter Berücksichtigung der vorhandenen Zwangspunkte, verkehrsgerecht und vor allem verkehrssicher ausgebaut werden.

Dafür werden im vorgenannten Abschnitt mehrere Engstellen, äußerst unübersichtliche Kurvenfolgen in Lage und Höhe sowie bauliche Mängel im Streckenverlauf behoben und die Verkehrssicherheit auf der gesamten Ausbaulänge erhöht.

Zudem tritt mit der Verbesserung der Straßenoberfläche und relativ ungehindert fließendem Verkehr (wenig Schaltvorgänge) auch eine Verbesserung der Lärm- und Abgassituation ein.

Die Ableitung des Oberflächenwassers (Straße) wird künftig gezielter, d.h. mit entsprechenden Rückhaltmaßnahmen, erfolgen.

Die Verkehrssicherheit innerhalb der neuen Trassierung wird zudem dadurch verbessert, dass die vereinzelt Wirtschaftswegemündungen zumindest teilweise zusammengefasst werden.

Durch dauerhafte Amphibientunnel mit Leiteinrichtungen wird die Wanderung der Amphibien vom Verkehrsweg getrennt. Tötungen von Tieren werden vermieden und gleichzeitig eine Gefährdung des fließenden Verkehrs aufgehoben.

Die vorgesehene Ausbaumaßnahme wird von der Planfeststellungsbehörde als sinnvoll, zweckmäßig und ausgewogen erachtet. Unter Abwägung der verkehrlichen Anforderungen mit öffentlichen und privaten Belangen, sowie unter Beachtung der Nebenbestimmungen zu

diesem Planfeststellungsbeschluss, leistet die Planung einen nachhaltigen Beitrag zur Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Bereich der B 417 zwischen Hirschberg und Altendiez (siehe § 3 Abs. 1 FStrG).

V. Entwässerung/ Gewässerschutz

I. Gewässerschutz

Die vorliegende Straßenbaumaßnahme genügt den wasserrechtlichen Anforderungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts und des nationalen Wasserrechts.

Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Umweltzielen der WRRL und die Bewirtschaftungsziele des WHG

Das Vorhaben steht mit den Umweltzielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und den entsprechenden Bewirtschaftungszielen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Einklang.

Das WHG normiert rechtliche Zielvorgaben für die Bewirtschaftung von Oberflächengewässern und des Grundwassers. Oberirdische Gewässer sind danach gemäß § 27 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind gemäß § 27 Abs. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potentials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Das Grundwasser ist gemäß § 47 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden, der Trend zum menschenverursachten Anstieg von Schadstoffkonzentrationen umgekehrt und ein guter mengenmäßiger Zustand erhalten oder erreicht wird. § 31 WHG eröffnet Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer. Hinsichtlich zulässiger Ausnahmen von den in § 47 Abs. 1 WHG für das Grundwasser formulierten Bewirtschaftungszielen verweist § 47 Abs. 3 WHG auf die entsprechende Anwendung der Ausnahmeregelungen für Oberflächengewässer in § 31 Abs. 2 WHG. Die in den §§ 27 und 47 WHG normierten Verschlechterungsverbote und Verbesserungsgebote wurden zur Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i bis iii, Buchst. b Ziff. I bis iii der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 S. 1 - Wasserrahmenrichtlinie) - WRRL - in das Wasserhaushaltsgesetz aufgenommen. Die in den §§ 31 und 47 WHG eröffneten Ausnahmen gehen auf die entsprechenden Ausnahmeregelungen in Art. 4 Abs. 6 bis 8 WRRL zurück. Die im WHG zur Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 WRRL normierten Verschlechterungsverbote und Verbesserungsgebote sind bei der Zulassung eines Projekts - auch im Rahmen der Planfeststellung eines (fern-)straßenrechtlichen Vorhabens nach § 17 FStrG - zu beachten.

Den vorbeschriebenen gemeinschaftsrechtlichen (Art. 4 WRRL) sowie bundeswasserrechtlichen (§§ 27 ff. und 47 ff. WHG) Anforderungen an den Wasser- und Gewässerschutz trägt die vorliegende Zulassungsentscheidung Rechnung.

Der Vorhabenträger hat die Auswirkungen seines Vorhabens auf das im Planbereich vorhandene Oberflächengewässer („Untere Lahn“) und das Grundwasser („Lahn, RLP,1“) hinreichend geprüft. Hierzu kann auf die Darstellungen in Kapitel 4.5 (Seite 31 ff.) des Erläuterungsberichts vom 03. Dezember 2020, Unterlage 1 des Planfeststellungsbeschlusses, die wassertechnischen Untersuchungen vom 03. Dezember 2020, Unterlage 13 des Beschlusses sowie den UVP-Bericht vom 08. Mai 2020, Unterlage 12.5.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen werden. Dort sind für das Schutzgut Wasser die relevanten Bestandsdaten für die Ermittlung der Umweltauswirkungen dargelegt worden. Die durch das Vorhaben betroffenen Wasserkörper (Grund- und Oberflächenwasserkörper) wurden identifiziert. Ebenso wurde auch der Zustand der Oberflächenwasserkörper und des Grundwassers ausreichend beschrieben. Dem Vorhaben liegt auch eine hinreichende Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die im Wirkbereich der Planung vorkommenden Oberflächengewässer und das Grundwasser zugrunde. In den „Wassertechnischen Untersuchungen“ und dem „UVP-Bericht“ werden die zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut „Wasser“ detailliert beschrieben und die danach festgestellten vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ im Hinblick auf die Erheblichkeit und Ausgleichbarkeit bewertet.

Unter Berücksichtigung der technischen Ausgestaltung des Bauvorhabens sowie der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit den planfestgestellten Nebenbestimmungen insbesondere zur Gewässerbenutzung und zur Herstellung von Abwasseranlagen (Siehe Kapitel C, Nr. III des Planfeststellungsbeschlusses) erweist sich die bei der vorliegenden Planung vorgenommene Prüfung der Projektauswirkungen auf die Umweltziele der WRRL bzw. die Bewirtschaftungsziele des WHG als sach- und fachgerecht. Nach den schlüssigen und nachvollziehbaren Feststellungen des Vorhabenträgers, welche funktionsgerecht die projektspezifische Situation in den Blick genommen haben, und hinsichtlich deren Einzelheiten auf die vorstehenden Ausführungen der Planfeststellungsbehörde verwiesen werden kann, ist bei der hier festgestellten Straßenplanung ersichtlich keine vorhabenbedingte Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers oder Grundwasserkörpers zu erwarten. Angesichts der Gegebenheiten der Planung und ihrer wassertechnischen Ausgestaltung, die sich am einschlägigen technischen Regelwerk orientiert, und deren Wirkungen sich im Rahmen der bei vergleichbaren Straßenbauprojekten üblicherweise auftretenden Projektwirkungen bewegen, ist solches nicht erkennbar. Zugleich ist sichergestellt, dass die Planung auch den in der WRRL und im WHG beschriebenen Verbesserungsgeboten für die im Wirkraum des Vorhabens vorhandenen Oberflächengewässer und das Grundwasser nicht widerspricht. Dabei gilt es vorliegend auch zu berücksichtigen, dass es hier nicht um die Beurteilung der Auswirkung einer neu zu bauenden Straße geht, sondern um den Ausbau einer bereits vorhandenen Straße, der hinsichtlich seiner Wirkungen mit denen einer Neubaumaßnahme nicht annähernd vergleichbar ist. Hinzu kommt, dass mit dem Straßenausbau auch keine Verkehrszunahme bzw. verkehrserhöhende Wirkung verbunden ist. An dem zukünftig

prognostizierten Verkehrsaufkommen wird sich durch den Ausbau nichts ändern. Die Obere Wasserbehörde hat dementsprechend auch mit Schreiben vom 29.06.2021, Az.: 4270-2134/41, ihr wasserrechtliches Einvernehmen zu der Planung erteilt; die notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse etc., welche die wasserrechtliche Verträglichkeit des Vorhabens belegen, sind ihrerseits Bestandteil der Planfeststellungsentscheidung.

Hiernach ist festzustellen, dass das Straßenbauvorhaben mit den in Art. 4 Abs. 1 WRRL bzw. §§ 27 und 47 WHG beschriebenen wasserrechtlichen Umwelt- und Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer und das Grundwasser in Einklang steht. Die Planung verstößt weder gegen die dort normierten Verschlechterungsverbote für Oberflächengewässer und das Grundwasser, noch läuft sie dem Verbesserungsgebot für diese Gewässer bzw. das Grundwasser zuwider.

Sonstige Belange des Gewässerschutzes

Für das Vorhaben können darüber hinaus auch die nach den sonstigen Vorschriften des WHG und des LWG erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse etc. erteilt werden. Hierzu im Einzelnen:

Gewässerbenutzung (§§ 8, 9 WHG; 13 – 17 LWG)

Das anfallende Oberflächenwasser aus dem Bereich der B 417 zwischen Hirschberg und Altendiez soll über Bankette und Böschungen zur Versickerung gebracht werden. Somit werden Benutzungstatbestände im Sinne von § 9 WHG erfüllt und bedürfen daher einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Hinsichtlich der Einleitung des anfallenden Oberflächenwassers über die belebte Bodenzone in den Untergrund wird dem Vorhabenträger gemäß § 8 WHG die Erlaubnis zur Gewässerbenutzung im Sinne von § 9 WHG erteilt (siehe Kapitel A Nr. IV dieses Beschlusses). Die Erlaubnis konnte von der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens nach § 12 WHG erteilt werden, da mit dem Straßenbauvorhaben nach Maßgabe der dem Vorhabenträger erteilten Auflagen und Nebenbestimmungen (vgl. Kapitel C, Nr. III dieses Beschlusses) keine schädlichen Gewässerveränderungen verbunden sind und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften der Erlaubniserteilung nicht entgegenstehen. Dementsprechend hat die Obere Wasserbehörde mit Schreiben vom 29.06.2021, Az.: 4270-2134/41, das wasserrechtliche Einvernehmen zu der Planung erteilt.

Allgemein

Der Vorhabenträger kommt insgesamt mit der oben beschriebenen Entwässerung seiner Verpflichtung zur Beseitigung des Niederschlagswassers der Verkehrsanlagen gemäß §§ 54 ff. WHG i.V.m. § 59 Abs. 1 LWG nach. Die Straßenbaumaßnahme liegt nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Im Übrigen hat das Straßenbauvorhaben keine Berührungspunkte mit Wasserschutzgebieten (§ 51 WHG) oder Heilquellenschutzgebieten (§ 53 WHG).

Wasserrechtliches Fazit

Zu den zur Durchführung des Entwässerungskonzeptes erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen sowie zu der zur Einleitung des Niederschlagswassers erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG hat die Obere Wasserbehörde unter Berücksichtigung verschiedener Auflagen, die in diesen Beschluss aufgenommen wurden, ihr Einvernehmen nach § 19 Abs. 3 WHG erklärt. Schädliche oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen i. S. d. § 12 Abs. 1 WHG sind durch die vorgesehene Baumaßnahme nicht zu erwarten. Im Rahmen der Prüfung des § 12 Abs. 1 WHG ist damit auch dem Verschlechterungsverbot i. S.d. § 27/28 WHG bzw. § 47 WHG und dem diesen Bestimmungen zu Grunde liegenden europäischen Gemeinschaftsrecht Rechnung getragen worden. Damit erfüllt die festgestellte Planung in jeder Hinsicht die gemeinschaftsrechtlichen sowie die bundes- und landeswasserrechtlichen Anforderungen an den Wasser- und Gewässerschutz.

VI. Erläuterungen zum Immissionsschutz (Lärm und Luftschadstoffe)

VI.1 Erläuterungen zur Lärmsituation

Der Straßenbaulastträger hat die nach Inbetriebnahme der festgestellten Ausbaustrecke zu erwartenden schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche überprüft. Die Untersuchung der Lärmsituation hat ergeben, dass kein Anlass besteht, dem Straßenbaulastträger die Durchführung aktiver oder passiver Schallschutzmaßnahmen aufzuerlegen, weil die für den Ausbau bestehender Straßen ("wesentliche Änderung" im Sinne von § 41 BImSchG bzw. §§ 1 und 2 der 16. BImSchV) maßgeblichen Beurteilungskriterien, nämlich

1. Vorliegen eines erheblichen baulichen Eingriffes und Überschreitung der jeweiligen Immissionsgrenzwerte

und

2. Pegelerhöhung um mindestens 3 dB(A)

nicht erfüllt sind.

Eine "wesentliche Änderung" liegt auch dann vor, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht erhöht oder von 70/60 dB(A) weiter erhöht wird.

Die durch den Vorhabenträger vorgenommene Untersuchung hat gezeigt, dass die Kriterien einer „wesentlichen Änderung“ im Sinne der 16. BImSchV nicht vorliegen. Für die Prognose wurde als Belag ein Asphaltbeton 0/11 ohne Splittung gewählt. Dies führt zu einer Minderung der Emissionspegel um 2,0 dB(A).

Somit werden durch den baulichen Eingriff weder die vorhandenen Beurteilungspegel um 3 dB(A) erhöht noch findet eine Erhöhung auf 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht oder eine weitere Erhöhung von 70/60 dB(A) statt. Der Straßenbaulastträger konnte daher nicht zur Durchführung von Schallschutzmaßnahmen verpflichtet werden.

Einzelheiten sind aus den beigefügten schalltechnischen Untersuchungsunterlagen zu entnehmen.

Die Planfeststellungsbehörde hat über die Vorgaben der 16. BImSchV hinaus auch den Straßenverkehrslärm unterhalb der dortigen Grenzwerte berücksichtigt. Im Rahmen der Abwägung aller planungsrelevanten Gesichtspunkte konnte der unterhalb der Grenzwerte verbleibende Verkehrslärm jedoch auch nicht dazu führen, dem Straßenbaulastträger Lärmschutzmaßnahmen aufzuerlegen oder gar gänzlich von der Planung Abstand zu nehmen.

VI.2 Erläuterungen zu Luftschadstoffimmissionen

Nach § 50 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit als möglich zu vermeiden. Dies gilt nicht nur für Belastungen durch Verkehrslärm, sondern auch für Belastungen durch straßenverkehrsbedingte Luftschadstoffe. Diesbezüglich sind die in der 39. BImSchV festgelegten Grenz- und Leitwerte zu beachten. Aufgrund der vorgesehenen Straßenbaumaßnahme ergeben sich keine wesentlichen Änderungen der Schadstoffsituation, die es rechtfertigen würden, dem Straßenbaulastträger die Durchführung von Schutzmaßnahmen aufzuerlegen. Insbesondere da die Ausbaumaßnahme weitestgehend auf der bestehenden Trasse verläuft und diese auch nicht zu einer wesentlichen Verkehrssteigerung führt. Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung der geltenden Grenzwerte keine Bedenken gegen die Umsetzung der Baumaßnahme bestehen.

Schließlich wurden von der Planfeststellungsbehörde auch die unterhalb der Grenzwerte liegenden Schadstoffbelastungen berücksichtigt. Diese konnten im Rahmen der Abwägung aller planungsrelevanten Gesichtspunkte jedoch nicht dazu führen, dem Straßenbaulastträger Maßnahmen aufzuerlegen oder vollständig von der Planung Abstand zu nehmen. Selbst wenn man aber an dieser Einschätzung Zweifel hegen müsste, würde dies gleichwohl keinen durchschlagenden Planungsfehler nach sich ziehen können. Vielmehr hätte die Planfeststellungsbehörde in diesem Falle berechtigterweise davon ausgehen können und dürfen, dass gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Einhaltung der Grenzwerte außerhalb der Planfeststellung mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung nach § 47 BImSchG durch die zuständigen Immissionsschutzbehörden ggfs. sichergestellt werden könnte. Anhaltspunkte dafür, dass die maßgeblichen Grenzwerte der 39. BImSchV im Bereich vorhandener Bebauung auf diese Weise nicht eingehalten werden könnten, sind nicht ersichtlich.

VII. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes

Bei dem Ausbau der B 417 zwischen Hirschberg und Altendiez sind die einschlägigen natur- und umweltschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dabei ergibt sich folgendes Prüfungssystem:

- Die Eingriffsregelung in §§ 14 – 17 BNatSchG i.V.m. §§ 6-10 ff. LNatSchG. Die Eingriffsregelung gilt für naturschutzrechtliche Eingriffe vor allem des Fachplanungsrechts.

- Für besonders geschützte Landschaftsteile (z. B. Naturparke, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenreservate, etc.) sehen die gesetzlichen Bestimmungen in §§ 20 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 11 ff LNatSchG besondere Zulassungsanforderungen vor.
- Der gesetzliche Biotopschutz wird in § 30 BNatSchG geregelt.
- Sonderregelungen ergeben sich für Vorhaben, die nach den Bestimmungen des Bundes- bzw. des Landesnaturschutzgesetzes (§§ 32 ff. BNatSchG i.V.m. § 17 f. LNatSchG) Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und europäische Vogelschutzgebiete haben können (Habitat- und Vogelgebietsschutz – Natura 2000).
- Neben den Gebietsschutz für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Vogelschutzgebiete treten die Anforderungen an den europäischen und nationalen Artenschutz, wie sie sich aus den §§ 44 ff, 67 BNatSchG, Art. 12 bis 16 FFH-RL und Art. 5 bis 7 und 9 VS-RL sowie §§ 22 ff LNatSchG ergeben (Artenschutz).
- Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung müssen ferner die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

VII.1 Eingriffsregelung

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung beinhaltet ein fünfstufiges Prüfungssystem:

- Das gesetzliche Anforderungsprofil in §§ 14, 15 BNatSchG i.V.m §§ 6-10 ff LNatSchG bezieht sich auf Eingriffe i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 6 LNatSchG i.V.m. § 1 Nr. 2 der Landesverordnung über die Bestimmung von Eingriffen in Natur und Landschaft.
- Es besteht die primäre Verpflichtung des Eingriffsverursachers, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) (Vermeidungsgebot).
- Sekundär besteht die Verpflichtung des Eingriffsverursachers, unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG).
- Verbleiben Beeinträchtigungen, erfolgt eine bipolare naturschutzrechtliche Abwägung zwischen den für das Vorhaben streitenden Belangen und den beeinträchtigten Naturschutzbelangen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Der Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege anderen Belangen im Range vorgehen.
- Wird ein Eingriff in Natur und Landschaft zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (Ersatzzahlung; § 15 Abs. 6 BNatSchG, § 7 Abs. 5 LNatSchG).

VII.1.1 Vermeidung / Ausgleich / sonstige Kompensation

Nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes ist der Straßenbaulastträger zunächst verpflichtet, vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen (sog. „Vermeidungsgebot“). Dadurch sollen die Schutzgüter Natur und Landschaft so wenig wie möglich in Anspruch genommen werden. Es ist jedoch offensichtlich, dass ein Projekt wie der Ausbau der B 417 zwischen Hirschberg und Altendiez nicht ohne Eingriff in Natur und Landschaft verwirklicht werden kann. Eine vollständige Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft wäre nur unter Verzicht auf das Vorhaben zu erreichen. Dieses kommt jedoch vorliegend nicht in Betracht, da damit die Planzielsetzung, nämlich eine Erhöhung der Verkehrssicherheit im planbetroffenen Streckenabschnitt durch Verbesserung des Straßenzustandes und der Entschärfung unübersichtlicher Kurvenfolgen nicht erreicht werden kann.

Die Vorgaben für die Durchführung von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind in § 15 BNatSchG sowie § 7 LNatSchG geregelt. Der Straßenbaulastträger hat diese gesetzlichen Vorgaben eingehalten. Der Vorhabenträger hat streng darauf geachtet, dass vermeidbare Beeinträchtigungen vermieden werden. Zur Kompensation der unvermeidbaren Eingriffe sind entsprechende Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Eine genaue Auflistung der Eingriffe sowie der zur Kompensation vorgesehenen Maßnahmen kann der Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Unterlage 12.4) und den Maßnahmenblättern (Unterlage 12.3) entnommen werden.

Alle insoweit vorgesehenen Maßnahmen sind nach entsprechender Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde erforderlich, die mit dem landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Kompensationskonzept verfolgten Zielsetzungen zu erfüllen. Die dazu in Anspruch genommenen Grundstücke sind auf Grund ihrer Lage, ihrer Beschaffenheit und ihres Zustandes in jedem Einzelfall geeignet, die Wirksamkeit der auf ihnen vorgesehenen Maßnahmen in angemessener Zeit zu gewährleisten.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde entspricht das planfestgestellte Vorhaben nach Maßgabe der Planunterlagen sowie der im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss getroffenen Regelungen in seiner Gesamtheit den Maßgaben der Eingriffsregelung.

VII. 1.2 Zulassung des Eingriffs

Der mit dem Straßenbauvorhaben einhergehende Eingriff in Natur und Landschaft wird hiermit gemäß §§ 14, 15 und 17 BNatSchG i.V.m. §§ 6 – 10 LNatSchG im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde zugelassen, die dem Vorhaben unter Beachtung der Auflagenregelungen in Kapitel C, Abschnitt II, mit Schreiben vom 29.06.2021, Az. 4270-2134/41, zugestimmt hat.

VII.2 Besonders geschützte Landschaftsteile

Die Ausbaumaßnahme befindet sich innerhalb des nach der Landesverordnung vom 30.10.1979 ausgewiesenen „Naturpark „Nassau“. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 der v.g. Rechtsverordnung sind Neu- und Ausbaumaßnahmen im Bereich des Straßenbaus ohne Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde grundsätzlich verboten. Ausnahmegenehmigungen können jedoch von der Oberen Naturschutzbehörde bzw. von der zuständigen Behörde in einem

eigenständigen Zulassungsverfahren nach § 5 Abs. 4 der v. g. Verordnung zugelassen werden, wenn die Obere Naturschutzbehörde beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat. Die Genehmigung nach § 5 Absatz 1 kann nur versagt werden, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck (§ 4 LVO) zuwiderläuft und eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Als Schutzzweck für den gesamten "Naturpark Nassau" ist die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, Schönheit und des für Langzeit- und Kurzurlaub besonderen Erholungswertes des Lahntales und seiner Seitentäler sowie der rechtsseitigen Rheinhänge und Seitentäler des Rheins zwischen Lahnstein und Kamp-Bornhofen, mit den landschaftlich abwechslungsreichen, begleitenden Höhenzügen und der „Montabaurer Höhe“ definiert.

Vor dem Hintergrund, dass es sich um den bestandsnahen Ausbau einer bestehenden Straße handelt und unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die bestehende Straße sowie der im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss verfüigten Nebenbestimmungen und der in der Planung enthaltenen naturschutzfachlichen Maßnahmen, kann festgestellt werden, dass die geplante Ausbaumaßnahme diesem Schutzzweck nicht entgegensteht. Des Weiteren hat die Obere Naturschutzbehörde dem Vorhaben zugestimmt. Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) konnte daher in Kapitel A, Nr. VI dieses Planfeststellungsbeschlusses die erforderliche Genehmigung zur Durchführung der Baumaßnahme erteilt werden.

VII.3 Artenschutz

Das Vorhaben genügt auch den zwingend zu beachtenden Anforderungen des besonderen Artenschutzrechts.

VII.3.1 Allgemeines

Nach §§ 44 ff BNatSchG i.V.m. § 22 ff LNatSchG ist das Vorhaben hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die in seinem Wirkungsbereich vorkommenden besonderen und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu überprüfen. Auf Grund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10. Januar 2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873), in Kraft getreten am 18. Dezember 2007, geändert. Durch diese Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes hat der Bundesgesetzgeber die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen zum besonderen Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992, ABl. EG Nr. L 206/7) sowie der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. April 1979, ABl. EG Nr. L 103) in ihrer jeweils geltenden Fassung ergeben, in das nationale Recht umgesetzt. Auch die aktuell geltende Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes enthält entsprechende Bestimmungen zum besonderen Artenschutz.

Die Vorschrift des § 44 BNatSchG normiert artenschutzrechtliche Verbotstatbestände. Nach Abs. 1 (Zugriffsverbote) ist es verboten:

„1.wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2.wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Artenschutzrechtliche Verbote können sich zudem auch aus § 44 Abs. 2 BNatSchG (Besitzverbote) ergeben. Hiernach ist es auch verboten, Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten.

Diese Verbote werden für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte durch den § 44 Abs. 5 BNatSchG ergänzt; danach gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 Abs. 1 unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie sowie für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Dabei sind auch die Bestimmungen des § 24 LNatSchG (Nestschutz) zu beachten.

Werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, ist das Vorhaben artenschutzrechtlich grundsätzlich unzulässig. Allerdings können die festgestellten Verbotstatbestände bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen überwunden und trotz der Verbote eine Projektzulassung ausgesprochen werden. Dafür müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Nach Satz 1 dieser Vorschrift können von den Verboten des § 44 im Einzelfall bei Vorliegen bestimmter Gründe Ausnahmen zugelassen werden. Bei Straßenbauvorhaben kommen hier die Tatbestände der Nummern 4 und 5 in Betracht. Nach Nr. 4 kann eine Ausnahme im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt ausgesprochen werden. Hier ist insbesondere der Ausnahmegrund der „öffentlichen Sicherheit“ von Relevanz. Der Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ ist unionsrechtlich auch in Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a der EU-Vogelschutzrichtlinie enthalten und bedarf einer weiteren Auslegung. Der im Begriff der öffentlichen Sicherheit angelegte Schutz des Staates ist außer auf bereits vorhandene auch auf in Planung befindliche Einrichtungen zu erstrecken. Deshalb sind geplante Verkehrsinfrastrukturprojekte, die öffentliche Zwecke erfüllen, einer

Ausnahme nach Nr. 4 zugänglich. Hierüber hinaus kann gemäß Nr. 5 die Ausnahmeerteilung auch aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art gerechtfertigt sein. Bei beiden Tatbeständen ist im Sinne einer bipolaren Abwägung mit den gegenläufigen Belangen des Artenschutzes darzulegen, dass die für das Vorhaben streitenden öffentlichen Interessen auch unter Berücksichtigung des konkreten Ausmaßes vorhabenbedingter artenschutzrechtlicher Betroffenheit überwiegen.

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 darf eine Ausnahme überdies nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Forderungen enthält. Ferner sind Art. 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie zu beachten.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass für die Zulassung eines Straßenbauvorhabens im Wege der artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG drei Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen. Es muss nachgewiesen werden, dass:

- das Vorhaben im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt bzw. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, gerechtfertigt ist
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind, und
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitigem schlechten Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern.

Der Straßenbaulastträger hat die möglichen Auswirkungen auf die geschützten Arten unter Berücksichtigung der vorgenannten artenschutzrechtlichen Vorgaben im Rahmen des Fachbeitrages Artenschutz vom 28.06.2017 ermitteln und darstellen lassen. Ergänzend wurden zudem eine avifaunistische Untersuchung, ein Fledermaus-Gutachten sowie ein Amphibien-Gutachten erstellt. Diese Untersuchungen waren Bestandteil der Planunterlagen, die vom 30. April 2021 bis einschließlich 31.05.2021 offen gelegt haben.

Die genannten Prüfungen, die der vorliegenden Planfeststellungsentscheidung zugrunde liegen, kamen zu folgendem Ergebnis:

VII.3.2 Untersuchung zu Auswirkungen auf die geschützten Arten (§ 44 ff. BNatSchG)

Nach den vom Vorhabenträger vorgelegten Planunterlagen ist festzustellen, dass in Anbetracht der konkreten Ausgestaltung der Baumaßnahme, der in der Planung enthaltenen naturschutzfachlichen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (u.a. **2V Auflagen für Avifauna und Fledermäuse** „Rodung der Gehölze und Baufeldräumung zwischen dem 11.10 und dem 28.02“, **3V Auflagen für Haselmaus** „Rodung der Gehölze und Baufeldräumung 11. Bis 31. Oktober, Durchführung der Erdarbeiten vor Beginn der Wiederbegrünung, **4V Auflagen für Fledermäuse** „Einstellen der Bauarbeiten im April ab 20.00 Uhr, Mai bis Ende Juli nach 20.30 Uhr, im August nach 20.00 Uhr, im September und Oktober nach 19.00 Uhr“, **5V Auflagen für den Dunklen Wiesenknopf Ameisenbläuling** „Mahd oder Mulchen der im Baufeld liegenden Biotope im Jahr der Baumaßnahme vor dem 01. Juli und anschließende Wiederholung bis 20. August in maximal zweiwöchigem Abstand; baubedingte Maßnahmen mit Erdbewegungen und Verwundung/Beseitigung der Vegetationsdecke dürfen erst nach dem 15. August durchgeführt werden“) und der in diesem Beschluss getroffenen Regelungen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Das Bauvorhaben ist somit unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zulässig. Die Planfeststellungsbehörde erachtet das Gutachten als sachgerecht und schließt sich den Ergebnissen an. Die Bewertung wurde auch von der Oberen Naturschutzbehörde geteilt.

VII.3.3 Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Auch wenn man unterstellen würde, dass durch das Straßenbauvorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG erfüllt wären, würde die Planfeststellungsbehörde im Rahmen einer vorsorglichen Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 und 5 und Satz 2 BNatSchG und äußerst vorsorglich auch im Wege einer Befreiung nach § 67 BNatSchG dem Vorhaben die artenschutzrechtliche Zulässigkeit attestieren können.

Diesbezüglich wurde zunächst geprüft, ob die Zulassung einer Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG entsprechend den Vorgaben des § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich wäre. Voraussetzungen hierfür sind

im Falle betroffener Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- die Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird und
- keine zumutbaren Alternativen gegeben sind.

im Falle betroffener europäischer Vogelarten:

- die Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt und
- keine zumutbaren Alternativen gegeben sind.

Weiterhin müssen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art für das Vorhaben sprechen oder das Vorhaben im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sein.

Das Vorhaben ist im Interesse der öffentlichen Sicherheit bzw. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art gerechtfertigt

Um eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zulassen zu können, muss das Vorhaben im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich bzw. aus „zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ gerechtfertigt sein. Beide Ausnahmegründe sind bei der vorliegenden Planung gegeben; das Vorhaben ist sowohl im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) als auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG) gerechtfertigt. Die zwingenden Gründe ergeben sich bereits aus den Erwägungen zur Planrechtfertigung des Vorhabens selbst und sind entsprechend der vorstehenden Ausführungen in diesem Kapitel unter Abschnitt IV „Erläuterungen zur Zulässigkeit der festgestellten Planung“ für das Straßenbauvorhaben gegeben. Mit der Durchführung der vorliegenden Baumaßnahme wird der Vorhabenträger seinem gesetzlichen Auftrag aus § 3 Abs. 1 S. 2 FStrG gerecht, wonach er die Bundesfernstraßen nach ihrer Leistungsfähigkeit in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder in sonstiger Weise zu verbessern hat. Der Ausbau der B 417, mit der Fahrbahnerneuerung und der Entschärfung der unübersichtlichen Kurvenfolgen sowie unübersichtlichen Kuppen im Gradientenverlauf, bewirkt eine Steigerung der Verkehrsqualität sowie eine Erhöhung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer. Die baulichen Maßnahmen tragen somit dem öffentlichen Interesse nach einem leistungsfähigen und sicheren Verkehrsraum Rechnung. Dagegen würden sich die Auswirkungen auf geschützte Tierarten verhältnismäßig gering auswirken und sind demnach zurückzustellen.

Durchführung des Vorhabens führt nicht zu einer Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes bzw. nicht zu einer weiteren Verschlechterung eines evtl. jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG darf eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG nur dann zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert bzw. bei derzeitigem schlechten Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Im Fachbeitrag Artenschutz wird belegt, dass aufgrund der mit dem Vorhaben verbundenen Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt ist, dass sich bei allen relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-RL der aktuelle Erhaltungszustand der Population im Naturraum nicht verschlechtert. Auch hinsichtlich der relevanten europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sind keine Verschlechterungen des aktuellen Erhaltungszustandes der jeweiligen Population im Naturraum zu erwarten. Einzelheiten hierzu sind den jeweiligen artenbezogenen Begründungen im v.g. Fachbeitrag Artenschutz (Unterlage 12.9) zu entnehmen.

VII.3.4 Keine zumutbare Alternative

Außerdem kann gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nur dann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Hierbei ist zu fragen, ob zumutbare Alternativen bestehen, bei denen der mit dem Projekt verfolgte Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden kann. Lässt sich das Planungsziel an einem aus artenschutzrechtlicher Sicht günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen, so muss der Projektträger von dieser Möglichkeit grundsätzlich Gebrauch machen. Der Vorhabenträger darf von einer ihm technisch an sich möglichen Alternative jedoch Abstand nehmen, wenn diese ihm unverhältnismäßige Opfer abverlangt oder andere Gemeinwohlbelange erheblich beeinträchtigt werden. Ob eine geeignete Alternative vorliegt, ist andererseits an der vom Projektträger festgelegten Zweckbestimmung des Projekts zu messen. Daher kommt die sog. Nullvariante (völliger Projektverzicht) ebenso wenig als Alternative in Betracht wie Projekte, mit denen die vom Vorhabenträger in zulässiger Weise verfolgten Ziele nicht mehr verwirklicht werden könnten, weil es sich nicht mehr um die Verwirklichung desselben Projekts mit gewissen Abstrichen vom Zielerfüllungsgrad, sondern um ein anderes Projekt handeln würde.

Unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Anforderungen an die Alternativenprüfung begegnet die mit diesem Beschluss getroffene Feststellung der vorliegenden Variante keinen artenschutzrechtlichen Bedenken. Insbesondere da es sich um einen Ausbau handelt, der sich auf Grund zahlreicher Zwangspunkte und teilweise beengten Platzverhältnissen im Wesentlichen an dem vorhandenen Streckenverlauf orientiert. Daher konnten nur Varianten untersucht werden, die sich in der Linienführung kaum unterscheiden können, den Schwerpunkt jedoch auf die Einpassung in die Landschaft, die Topographie und die vorhandenen Zwangspunkte in Bezug auf die Querschnittsgestaltung und in einem vertretbaren Maß auf die Entschärfung von engen und unübersichtlichen Kurven gelegt haben. Da sich der Ausbau somit überwiegend an der vorhandenen Trassenführung orientiert, ergibt sich demnach eine Beschränkung der Eingriffe in Natur und Landschaft auf ein Mindestmaß. Es sind keine Alternativen ersichtlich, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen würden.

Im Übrigen ist die sog. „Null-Variante“ (Verzicht auf das Bauvorhaben) keine Alternative, da hierdurch das Planungsziel nach einem verkehrsgerechten Ausbau der B 417 mit Entschärfung der unübersichtlichen Kurvenfolgen und unübersichtlichen Kuppen im Gradientenverlauf

nicht erreicht werden kann. Nach Gegenüberstellung und Abwägung der untersuchten Varianten wurde auch nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde die unter naturschutz- und artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten verträglichste Variante gewählt.

VII.3.5 Entscheidung über die Ausnahme- und Befreiungserteilung

Damit würden auch für den Fall, dass entgegen der Annahme des Sachverständigengutachtens und der Überzeugung der Planfeststellungsbehörde für verschiedene Tierarten Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt wären, die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 BNatSchG auch unter Berücksichtigung der europarechtlichen Artenschutzbestimmungen nach Art. 16 FFH-RL vorliegen. Die Planfeststellungsbehörde erachtet es daher unter Berücksichtigung des ihr zustehenden Ermessens für sachgerecht und zulässig, dem Straßenbaulastträger vorsorglich eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG im Hinblick auf die relevanten FFH- und Vogelarten zu erteilen. Maßgeblich für diese Entscheidung sind die für die Maßnahme sprechenden überwiegenden Gründe des Gemeinwohls bzw. der öffentlichen Sicherheit und die demgegenüber vergleichsweise geringfügigen Beeinträchtigungen unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes, das Fehlen zumutbarer Alternativen sowie der Umstand, dass keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei Arten mit derzeitigem schlechten Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Letztendlich wäre aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch die Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG als sachgerecht anzusehen, sollte sie entgegen dem bislang Dargestellten davon ausgehen müssen, dass Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für einzelne Tier- und Vogelarten erfüllt wären und auch keine Ausnahme im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden könnte, weil die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Auf Grund der nachgewiesenen hohen Bedeutung des Straßenbauvorhabens mit Blick auf die mit ihm verfolgten verkehrlichen Zielsetzungen wäre es mit dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens im Sinne des § 67 BNatSchG nicht vereinbar, wenn auf das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Erwägungen verzichtet werden müsste.

Die Planfeststellungsbehörde stellt hiernach abschließend fest, dass die vorliegende Straßenplanung mit den naturschutzrechtlichen Vorgaben des Artenschutzes in Einklang steht und damit auch in artenschutzrechtlicher Hinsicht zulässig ist.

VII.4 Habitat- und Vogelschutz (Gebietsschutz Natura 2000)

Bei der Projektzulassung müssen des Weiteren auch die naturschutzrechtlichen Anforderungen beachtet werden, die sich aus der Vogelschutz-RL und der FFH-RL sowie den hierzu ergangenen nationalen Umsetzungsbestimmungen des BNatSchG und des LNatSchG ergeben.

VII.4.1 Allgemeines

Das europäische Gemeinschaftsrecht normiert besondere Schutzbestimmungen zum Gebietsschutz im Rahmen eines Schutzgebietssystems zur Schaffung eines kohärenten Netzes „Natura 2000“. Die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben hierzu sind in der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. EG Nr. L 103 vom 25. April 1979 (Vogelschutz-Richtlinie; VS-Richtlinie) und in der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen Abl. Nr. L 206, S. 7 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie; FFH-Richtlinie) rechtlich verankert. Die naturschutzrechtlichen Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts sind durch das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009 in deutsches Recht umgesetzt worden (§§ 32 ff. BNatSchG); ergänzende landesrechtliche Regelungen finden sich in den Vorschriften der §§ 17 ff. LNatSchG. Diese gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Bestimmungen sehen rechtliche Vorgaben im Sinne eines gestuften Schutz- bzw. Zulassungsregimes für die Projektzulassung vor, die bei der Prüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens mit dem Vogel- und FFH-Gebietsschutz zu beachten sind. Soweit Habitat- oder Vogelschutzbelange betroffen sind, bedarf es einer eigenständigen Prüfung am Maßstab dieser gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Bestimmungen, weil sich aus diesem Rechtsregime strikt zu beachtende Anforderungen ergeben, die nur nach Maßgabe eines strengen Prüfungssystems überwunden werden können.

Die rechtlichen Vorgaben für den europäischen Vogelgebietsschutz sind in Art. 4 der VS-RL enthalten. Danach unterliegen Gebiete, welche die fachlichen Voraussetzungen eines europäischen Vogelschutzgebietes erfüllen, einem strengen Schutzsystem. Gebiete, die zwar die fachlichen Kriterien für eine Meldung als Vogelschutzgebiete erfüllen, aber bisher nicht durch Ausweisung förmlich unter Schutz gestellt worden sind (faktische Vogelschutzgebiete), unterliegen dabei einem besonderen Schutzregime nach Art. 4 Abs. 4 S. 1 VS-RL. Eingriffe in solche Gebiete sind nur unter den dort genannten engen Voraussetzungen zulässig. Die durch die VS-RL geschützten und bereits als Vogelschutzgebiete ausgewiesenen Gebiete werden durch die FFH-Richtlinie Teil eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes („Natura 2000“). Nach ihrer Anerkennung und Ausweisung als Vogelschutzgebiet sind auf diese Gebiete hinsichtlich des Gebietsschutzes die Regelungen der FFH-Richtlinie anzuwenden. Die ausgewiesenen Vogelschutzgebiete bilden dann zusammen mit den FFH-Gebieten auf nationaler Ebene das kohärente Schutzgebietsnetz „Natura 2000“. Für die nach Art. 4 Abs. 1 VS-RL zu besonderen Schutzgebieten erklärten oder nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL als solche anerkannten Gebiete treten somit die Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL mit dem Zeitpunkt der Erklärung oder Anerkennung durch den Mitgliedsstaat an die Stelle der Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 4 VS-RL. Mit der Erklärung oder Anerkennung des Vogelschutzgebietes durch den Mitgliedsstaat wird damit das strengere Schutzregime der VS-RL durch das weniger strenge Schutzsystem der FFH-RL abgelöst. Mithin gilt für anerkannte bzw. ausgewiesene Vogelschutzgebiete dasselbe Schutzregime wie für ausgewiesene FFH-Gebiete. Dies ergibt sich aus Art. 7 der FFH-RL.

Die rechtlichen Vorgaben für die Zulassung von Vorhaben im Bereich von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung, sprich die so genannten FFH-Gebiete, sind gemeinschaftsrechtlich in Art. 6 der FFH-RL sowie in den entsprechenden nationalen Umsetzungsbestimmungen in §§ 32 ff. BNatSchG i.V.m. § 17 ff. LNatSchG normiert. Für Projekte im Bereich ausgewiesener Vogel- und/oder FFH-Schutzgebiete gelten dann im Wesentlichen dieselben Zulassungsvoraussetzungen.

Die in Rheinland-Pfalz als Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete ausgewiesenen Gebiete, die Bestandteile des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind, sind in § 17 LNatSchG geregelt. Die in der dortigen Anlage 1 genannten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die in der Anlage 2 genannten Europäischen Vogelschutzgebiete stehen unter besonderem Schutz. Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in den Gebieten der Anlage 1 genannten natürlichen Lebensraumtypen, Tier- und Pflanzenarten sowie der in den Gebieten der Anlage 2 genannten Vogelarten und ihrer Lebensräume zu gewährleisten. Die für die Vogelschutz- und FFH-Gebiete maßgeblichen Erhaltungsziele sind in der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18. Juli 2005 (GVBl. S. 323) (in ihrer jeweils aktuellen Fassung) näher bestimmt.

Nach Art. 6 Abs. 3 S. 1 FFH-RL sind Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines FFH-Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind, einer Prüfung auf ihre Verträglichkeit mit den für das FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen zu unterziehen, wenn sie das FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten „erheblich beeinträchtigen“ könnten. Sind derartige Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen, bedarf es keiner weiteren Prüfung unter dem Gesichtspunkt des Habitat- bzw. Vogelschutzes. Das Vorhaben ist dann unter dem Aspekt des Habitat- bzw. Vogelschutzes ohne weiteres zulässig.

Lassen sich im Rahmen der vorbeschriebenen Prüfung (Screening) „erhebliche Beeinträchtigungen“ hingegen nicht ausschließen, so bedarf es der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 3 S. 2 FFH-RL bzw. § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 18 LNatSchG. Ist der Eingriff nach den Ergebnissen dieser Verträglichkeitsprüfung mit den Erhaltungszielen für das Gebiet als Ganzes und seinen wesentlichen Bestandteilen vereinbar, ist das Vorhaben ebenfalls zulässig. Auch in diesem Falle wäre dann keine weitere FFH-Prüfung mehr erforderlich.

Ergibt die Verträglichkeitsprüfung dagegen, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele des jeweiligen Vogelschutzgebietes / FFH-Gebietes maßgeblichen Gebietsbestandteile führt, ist der Eingriff grundsätzlich nach den Bestimmungen Art. 6 Abs. 3 S. 2 FFH-RL bzw. § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Ein Eingriff kann dann nur ausnahmsweise noch zugelassen werden, wenn weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Dies setzt voraus, dass der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art gerechtfertigt werden kann. Mit der Qualifizierung der öffentlichen Belange als „zwingende Gründe“ wird verdeutlicht, dass nur besonders schwerwiegende öffentliche Belange als Ausnahmerechtfertigung in Betracht

kommen; es muss sich aber nicht um unausweichliche Sachzwänge handeln; gemeint ist vielmehr ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln. Werden in dem FFH-Gebiet - für Vogelschutzgebiete gilt diese zusätzliche Voraussetzung nicht - prioritäre natürliche Lebensraumtypen und / oder eine prioritäre Art beeinträchtigt, können allerdings nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder, nach Einholung einer Stellungnahme der EU-Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses berücksichtigt werden (Art. 6 Abs. 4 UA 2 FFH-RL, § 34 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG). Außerdem darf für das Vorhaben keine zumutbare Alternativlösung gegeben sein, bei der das Vorhaben unter Berücksichtigung der Projektzielsetzung mit geringeren Nachteilen für die geschützten FFH- und Vogelschutzbelange realisierbar wäre. Überdies sind alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen (Kohärenzsicherungsmaßnahmen) zu ergreifen, um die globale Kohärenz von „Natura 2000“ zu schützen (Art. 6 Abs. 4 FFH-RL, § 34 Abs. 5 BNatSchG). Diese weiter gehenden Anforderungen sind allerdings nur dann relevant, wenn das Vorhaben bezogen auf die Erhaltungsziele für das Gebiet als Ganzes oder wesentliche Teile unverträglich ist. Im Falle seiner Verträglichkeit sind zusätzliche Anforderungen nicht zu erfüllen.

VII.4.2 Ausführungen zur Betroffenheit des FFH-Gebiets „Lahnhänge“ (5613-301)

Die Ausbaumaßnahme liegt teilweise innerhalb des FFH-Gebiets „Lahnhänge“ bzw. grenzt unmittelbar an das Gebiet an. Da vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, ergibt sich nach § 34 BNatSchG die Verpflichtung zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung. Für das Vorhaben wurde deshalb eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellt, welche auch Bestandteil der offengelegten Planunterlagen ist (vergl. Unterlage 12.10).

Erhaltungsziele des Schutzgebietes

In der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura-2000-Gebieten werden für das FFH-Gebiet „Lahnhänge“ folgende Erhaltungsziele formuliert:

Erhaltung oder Wiederherstellung

- der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und –gemeinschaften sowie der Gewässerqualität an den Lahnzufüssen und Durchgängigkeit des Wasserkörpers für Wanderfische,
- von großen Fledermauswochenstuben,
- von Buchen- und Eichen-Hainbuchenwäldern und des Alteichenbestands,
- von nicht intensiv genutztem Grünland, von Magerrasen, Heiden und unbeeinträchtigten Felslebensräumen,
- von ungestörten natürlichen Höhlen,
- von Kleingewässern für Amphibien mit vielfältigem Lebensraummosaik im Bereich Lahn-Schmittenhöhe.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele der FFH-relevanten Arten und Lebensraumtypen

Der Naturschutzsachverständige hat die Auswirkungen auf die für das FFH-Gebiet „Lahnhänge“ für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile gutachterlich untersucht. Die Planfeststellungsbehörde erachtet diese Bewertung als fachlich zutreffend und schließt sich dieser vollinhaltlich an.

Nachfolgend sind die Beeinträchtigungen der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen und potenziell vorkommenden, für die Erhaltungsziele maßgeblichen Lebensräume und Arten des FFH-Gebietes 5613-301 „Lahnhänge“ durch die im Zusammenhang mit dem geplanten Straßenbauvorhaben auftretenden Wirkungen zusammengestellt. Bezogen auf die einzelnen Erhaltungsziele werden die Beeinträchtigungen im Hinblick auf ihre Erheblichkeit gutachterlich beurteilt.

Erhaltungsziele der natürlichen Gewässer

- *Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und –gemeinschaften sowie der Gewässerqualität an den Lahnzufüssen und Durchgängigkeit des Wasserkörpers für Wanderfische*

Lebensraumtyp Fließgewässer: Nördlich der B 417 entspringen im Grünland westlich des Waldgebietes mehrere Wiesengräben, die vermutlich aus Drainagen gespeist werden. Sie treten gesammelt unterhalb der B 417 (also außerhalb des FFH-Gebietes) aus einer Verrohrung aus und fließen als begradigter Graben talabwärts.

Durch das Ausbauvorhaben kommt es zu geringen bau- und anlagebedingten Verlusten auf einer Strecke von ca. 3 m mit einer Gesamtfläche von ca. 3 m² innerhalb des FFH-Gebietes durch die Verbreiterung des Straßenkörpers unmittelbar nördlich der B 417 (alt).

Der Schwellenwert des Flächenverlustes nach Lambrecht & Trautner (2007) liegt bei 1.000 m². Daher kann der Verlust einer kleinen Teilstrecke des grabenartigen Fließgewässers unmittelbar oberhalb der bestehenden Verrohrung der B 417 (alt) aufgrund der relativ geringen Eingriffsfläche, der Betroffenheit eines ohnehin durch die bestehende Trasse isolierten und daher für die Funktionsfähigkeit dieses Lebensraumtyps und seiner typischen Begleitarten in der näheren Umgebung und insbesondere innerhalb des Gesamtschutzgebietes bedeutungslosen Fließgewässerabschnittes, des Fehlens von Anhang-II-Arten oder sonstiger typischer gefährdeter Begleitarten und angesichts des großflächigen Vorkommens von naturschutzfachlich hochwertigeren Beständen im FFH-Gebiet „Lahnhänge“ nicht als erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps angesehen werden.

Lebensraumtyp Feuchte Hochstaudenfluren: Östlich von Hirschberg, südlich der B 417 liegen isoliert im Grünland brachliegende Feuchtwiesenstandorte, die innerhalb des FFH-Gebietes keine bau- oder anlagenbedingte Verluste erhalten. Es kommt jedoch außerhalb des FFH-Gebietes zu kleinräumigen Verlusten von ca. 60 m² durch die Verbreiterung des Straßenkörpers südlich der B 417.

Der Verlust von kleineren Teilflächen feuchter Hochstaudenfluren unmittelbar südlich der B 417 wird aufgrund der Lage außerhalb des FFH-Gebietes, der relativ geringen Eingriffsfläche, dem Verbleib großflächiger Bestände im Umfeld des Eingriffsortes, einer aufgrund der bestehenden Vorbelastungen fehlenden essentiellen Bedeutung für die Funktionsfähigkeit dieses Lebensraumtyps und seiner typischen Begleitarten in der näheren Umgebung und insbesondere innerhalb des Gesamtschutzgebietes und angesichts des großflächigen Vorkommens von naturschutzfachlich hochwertigeren Beständen im FFH-Gebiet „Lahnhänge“ nicht als erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps angesehen. Insbesondere, da der Schwellenwert des Flächenverlustes nach Lambrecht & Trautner (2007) bei 500 m² liegt.

Erhaltungsziele von nicht intensiv genutztem Grünland

- *Erhaltung oder Wiederherstellung von nicht intensiv genutztem Grünland, von Mager-
rasen, Heiden und unbeeinträchtigten Felslebensräumen*

Lebensraumtyp magere Flachlandmähwiesen: Dieser Lebensraumtyp ist großflächig in den Offenlandgebieten östlich Hirschberg nördlich und südlich der B 417 verbreitet. Südlich der B 417 befinden sich nur kleinere Teilflächen der Feuchtwiesenflächen, die extensiv als ein- bis zweischürige Wiese bewirtschaftet werden. In den frischen bis wechselfeuchten Teilflächen kommt beidseits der Große Wiesenknopf vor, der als Wirtspflanze von *Maculinea nausithous* von besonderer Bedeutung ist.

Durch das Ausbauvorhaben kommt es zu bau- und anlagebedingten Flächenverlusten von ca. 1.363 m² durch die Verbreiterung des Straßenkörpers. Der Verlust des Lebensraumtyps Flachlandmähwiesen wird aufgrund der relativ geringen Eingriffsfläche, dem Verbleib großflächiger Bestände im Umfeld der Eingriffsorte, der durch die vorbeiführende B 417 gegebenen Vorbelastungen und angesichts des großflächigen Vorkommens von naturschutzfachlich hochwertigeren Flachlandmähwiesen im FFH-Gebiet „Lahnhänge“ nicht als erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps angesehen.

Die Verluste von randlichen Saumstrukturen dieses Lebensraumtyps entlang der B 417 (alt) werden nicht als erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) bewertet, weil durch die Maßnahme zur Schadensbegrenzung die rechtzeitige Entwicklung von Ausweichhabitaten in unmittelbarer räumlicher Nähe und damit die Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population gewährleistet wird.

Daher wird der Vorhabenträger zur Vermeidung der Tötung von Entwicklungsstadien des Falters auf den von der Baumaßnahme betroffenen Habitatflächen vor der Baufeldräumung eine Eiablage durch regelmäßige Mahd der Wiesenknopfbestände verhindern.

Zur Kompensation der projektbedingten Zerstörung von Reproduktionshabitaten und zur Sicherung des Erhaltungszustandes des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) ist die Gefahr der Ausrottung der lokalen Teilpopulation durch den projektbedingten Totalverlust von Reproduktionshabitaten durch die rechtzeitige Entwicklung von Ausweichhabitaten aufzuheben. Gleichzeitig müssen im räumlichen Anschluss während und nach der

Flugphase (und auch kontinuierlich in den Folgejahren) wiesenknopfreiche Wiesenbestände bis mindestens 15. September in ausreichender Größe und Lage bereitgestellt werden, damit hier die Eiablage und Raupenentwicklung erfolgen kann.

Hierzu sind vor Beginn der Baumaßnahmen im direkten Anschluss an die bestehenden Säume außerhalb des Wirkungsbereiches der Baumaßnahmen auf geeigneten frischen bis wechselfeuchten Standorten mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) (Imaginal- und Larvenfutterpflanze) Saumstrukturen und extensiv bewirtschaftete Wiesenflächen zu entwickeln.

Bei der Bewirtschaftung der Wiesenflächen und der Pflege der Säume sind die Nutzungstermine auf den Lebenszyklus des Falters (Flugzeit Anfang Juli bis Anfang August, Entwicklung der Raupen in den Blütenköpfen des Wiesenknopfes bis Anfang September) abzustimmen.

Erhaltungsziele große Fledermauswochenstuben

- *Erhaltung oder Wiederherstellung von großen Fledermauswochenstuben*

Lebensraumtyp Bechsteinfledermaus: Während der Begehung am 26. August 2007 gelang der Nachweis einer Bechsteinfledermaus in einem Roteichenforst nördlich der B 417. In einer im Jahr 2015 erfolgten Begehung gelang kein Nachweis. Durch das Straßenbauprojekt kommt es zu Verlusten von Nahrungshabitaten durch Waldrodung zur Verbreiterung bzw. Neutrassierung der Straße. Gleichzeitig erfolgt aber eine Entsiegelung und Rekultivierung alter Fahrbahnflächen und dort einer Ausbildung von Sukzessionsflächen.

Der Schwellenwert des Flächenverlustes (Grundwert Stufe I) nach Lambrecht & Trautner (2007) liegt bei 1.600 m². Die Rodungen von Buchenwald und Roteichenforsten unmittelbar nördlich der B 417 (alt) werden nicht als erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Bechsteinfledermaus bewertet, weil die betroffenen Waldbestände keine essentiellen Habitatbestandteile (z. B. Wochenstubenstandorte) darstellen. Im weiteren Umfeld des Eingriffes stehen großflächig strukturreiche Laub- /Mischwälder in deutlich geringer belasteten Räumen als attraktive Habitate zur Verfügung.

Populationsgefährdende projektbedingt erhöhte Kollisionswahrscheinlichkeiten sind ebenfalls nicht anzunehmen, da keine Neuzerschneidungen von Jagd- bzw. Flugrouten erfolgen und keine gravierenden Erhöhungen der Verkehrsbelastung und der Fahrgeschwindigkeit zu erwarten sind.

Lebensraumtyp Großes Mausohr: Bei der Begehung im Untersuchungsraum wurde ein Großes Mausohr am Waldrand nördlich der B 417 beobachtet. Das Tier jagte am Waldrand im Bereich des vorgelagerten Feldgehölzes und teilweise über das Offenland. Vorhabenbedingt kommt es zu geringfügigen Verlusten von Nahrungshabitaten durch Waldrodung und Beanspruchung von Offenlandflächen zur Verbreiterung bzw. Neutrassierung der Straße

Die Rodungen von Buchenwald und Roteichenforsten unmittelbar nördlich der B 417 (alt) sowie die Beanspruchung von Offenlandflächen werden nicht als erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Großen Mausohrs bewertet, weil die be-

troffenen Wald- und Offenlandbestände keine essentiellen Habitatbestandteile (z. B. obligatorische Nahrungsflächen) darstellen. Im weiteren Umfeld des Eingriffes stehen großflächig hervorragend als Nahrungshabitate geeignete Laub- /Mischwälder Räume als attraktive Habitate zur Verfügung. Wochenstubenstandorte sind nicht betroffen. Für die nächstgelegene bekannte Kolonie in Nassau sind keine Verschlechterungen der Lebensraumqualität zu erwarten. Populationsgefährdende projektbedingt erhöhte Kollisionswahrscheinlichkeiten sind nicht anzunehmen, da keine Neuzerschneidungen von Jagd- bzw. Flugrouten erfolgen, und weil keine gravierenden Erhöhungen der Verkehrsbelastung und der Fahrgeschwindigkeit zu erwarten sind.

Der Vorhabenträger hat zur Vermeidung der Tötung von Fledermausindividuen sowie der Störung von Fledermäusen im Bereich von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entsprechende Schutzmaßnahmen vorgesehen. So wird mit der Vermeidungsmaßnahme **2V** (Rodungen von Bäumen mit Quartierpotenzial nur außerhalb der Zeit der Fortpflanzungs- und Paarungszeit) und der Maßnahme **4V** (Vermeidung von Baulärm und starkem Arbeitslicht in den Abendstunden im Zeitraum von Anfang Mai bis Ende Oktober) sichergestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden.

Fazit

Unter Berücksichtigung der mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Schadensbegrenzungsmaßnahmen sowie der Ausgleichsmaßnahme 7A (Entwicklung von Ausweichhabitaten für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling) können erhaltungszielrelevante erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Die Planfeststellungsbehörde erachtet diese Bewertung als sachgerecht und schließt sich den Ergebnissen des Fachgutachters vollinhaltlich an. Das Straßenbauvorhaben ist daher unter dem Aspekt des Habitatschutzes zulässig.

VII.4.3 Ausführungen zur Betroffenheit von Vogelschutzgebieten

Im Planbereich bzw. im näheren Umfeld der Ausbaumaßnahme befindet sich kein Vogelschutzgebiet. Daher bedarf es keiner Prüfung im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen eines solchen Gebietes. Das Gesamtvorhaben ist daher mit den gemeinschaftsrechtlichen und den nationalen Bestimmungen zum Vogelgebietsschutz ohne nähere Prüfung vereinbar.

VII.5 Umweltverträglichkeitsprüfung

Erläuterungen zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens / Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Für das vorliegende Straßenbauvorhaben besteht nach den einschlägigen rechtlichen Vorgaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Eine solche Umweltverträglichkeitsprüfung wurde hier durchgeführt. Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss enthält nachfolgend die diesbezüglichen Feststellungen.

VII.5.1 Darstellung der Rechtsgrundlagen

Das europäische Gemeinschaftsrecht formuliert rechtliche Vorgaben für die Feststellung der Umweltverträglichkeit bei der Zulassung bestimmter Vorhaben, namentlich auch bestimmter Straßenbauvorhaben. Die maßgeblichen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts sind in der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten - der EU-UVP-Richtlinie - vom 27. Juni 1985 (85/337/EWG) in ihrer heute gültigen aktuellen Fassung normiert. Die Vorgaben der EU-UVP-Richtlinie sind im deutschen Recht umgesetzt. Die entsprechenden nationalen Umsetzungsbestimmungen finden sich bundesrechtlich im Gesetz zur Umsetzung der vorgenannten UVP-Richtlinie vom 12. Februar 1990 (BGBl. I, S. 205), dem UVPG, sowie im rheinland-pfälzischen Landesrecht im Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. 2015, S. 516) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Das UVPG und das LUVPG enthalten - für ihren jeweiligen Anwendungsbereich - die maßgeblichen Bestimmungen für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei den von ihnen erfassten Straßenbauvorhaben. Das LUVPG verweist für seinen Anwendungsbereich im Wesentlichen auf die Bestimmungen des UVPG.

VII.5.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Anwendung der UVP-Bestimmungen

Bei der vorliegenden Straßenplanung für den Ausbau der B 417 sind die rechtlichen Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts und des nationalen Rechts hinsichtlich der Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP) des Straßenbauvorhabens beachtet worden. Das Straßenbauvorhaben wurde uvp-rechtlich zutreffend eingeordnet. Die Prüfung der Umweltverträglichkeit ist umfassend abgearbeitet worden. Das Verfahren wurde im Einklang mit den maßgeblichen Bestimmungen des UVP-Rechts durchgeführt. Die für das Vorhaben durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung genügt in jeder Hinsicht den Anforderungen des UVP-Rechts.

VII.5.3 Bestehen einer UVP-Pflicht

Das vorliegende Verfahren betrifft den Ausbau einer Bundesfernstraße. Mit dem Ausbau der B 417 beabsichtigt der Vorhabenträger die Bundesstraße an die heutigen Erfordernisse des Straßenverkehrs anzupassen. Der Ausbau ist aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere in Bezug auf die gegenwärtige Topographie, bezüglich der Verkehrssicherheit und aus dem regelmäßigen Verkehrsaufkommen heraus erforderlich. Die neue Trassierung passt sich im Wesentlichen dem vorhandenen Streckenverlauf an, da hier zahlreiche Zwangspunkte und teilweise beengte Platzverhältnisse entlang der Trassierung getroffen werden. Durch den Ausbau bleibt der vorhandene Streckencharakter, da hier keine größeren Abweichungen in Lage und Höhe erfolgen, weitgehend erhalten. Lediglich die unübersichtlichen Kurvenfolgen sowie unübersichtliche Kuppen im Gradientenverlauf werden entschärft, die Straße übersichtlicher und verkehrstechnisch sicherer ausgebaut. Durch den Bau dauerhafter Amphibientunnel mit Leiteinrichtungen wird die Wanderung der Amphibien vom Verkehrsweg getrennt. Tötungen von Tieren werden vermieden und gleichzeitig eine Gefährdung des fließenden Verkehrs aufgehoben.

Da es sich bei dem Vorhaben um den Ausbau einer Bundesfernstraße handelt unterliegt es den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß §

9 UVPG ist für das vorliegende Änderungsvorhaben eine „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ im Sinne von § 7 UVPG i.V.m der Anlage 3 zum UVPG vorzunehmen. Diese Prüfung hat ergeben, dass erhebliche Auswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des UVPG nicht ausgeschlossen werden können. Somit ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach näherer Maßgabe der Bestimmungen des UVPG durchzuführen. Die Planfeststellungsbehörde hat dementsprechend in Kapitel A Nr. V die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens festgestellt.

VII.5.4 Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegt bestimmten standardisierten Vorgaben. Diese Vorgaben sind im UVPG normiert. Die hiernach maßgeblichen rechtlichen Vorgaben für die Durchführung der UVP wurden bei der vorliegenden Planung beachtet.

VII.5.4.1 Allgemeines zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 4 UVPG stellt einen unselbständigen Teil der verwaltungsbehördlichen Verfahren dar, die der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dienen. Durch die UVP erfahren die nach den jeweiligen Fachgesetzen durchzuführenden Zulassungsverfahren in umweltrechtlicher Hinsicht keine materiell-rechtliche Anreicherung. Die UVP beschränkt sich vielmehr auf verfahrensrechtliche Anforderungen im Vorfeld der Sachentscheidung, zu der ein Bezug nur insoweit hergestellt wird, als das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 25 UVPG (vgl. auch Art. 8 der UVP-Richtlinie) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen ist. Die Vorschriften zur UVP verlangen dementsprechend, dass die Zulassungsbehörde das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung in ihre Erwägungen einbezieht. Das Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht nötigt nicht dazu, den räumlichen Umfang der Prüfung in der Planfeststellung weiter auszudehnen als er vom materiellen Planungsrecht gefordert wird. Die UVP umfasst - zusammenfassend ausgedrückt - die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Sie gewährleistet so eine auf die Umwelteinwirkungen zentrierte Prüfung und ermöglicht es, die Umweltbelange in gebündelter Form herauszuarbeiten. Auf der Grundlage des vom Vorhabenträger hierzu gemäß § 16 UVPG vorzulegenden UVP-Berichts, welcher auch eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts umfasst, der im Zulassungsverfahren eingegangen behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit erarbeitet die Zulassungsbehörde nach § 24 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens. Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind schließlich auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG zu bewerten. Diese Bewertung ist zu begründen und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen (§ 25 UVPG). Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) soll auf diese Weise sicherstellen, dass bei den uvp-pflichtigen Vorhaben

die Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und das Ergebnis der UVP im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge bei den behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit der Vorhaben berücksichtigt wird.

Der Träger des Vorhabens legt hierzu gem. § 16 Abs. 1 UVPG die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens der zuständigen Behörde zu Beginn des Verfahrens vor, in dem die Umweltverträglichkeit geprüft wird. Inhalt und Umfang dieser Unterlagen bestimmen sich gem. § 16 Abs. 4 Satz 1 UVPG nach den Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens maßgebend sind. Die Unterlagen müssen dabei die in § 16 Abs. 1 und 3 i.V.m. Anlage 4 UVPG genannten Mindestangaben enthalten.

Der UVP-Bericht muss gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 UVPG die Angaben enthalten, die der Vorhabenträger mit zumutbarem Aufwand ermitteln kann. Die Angaben müssen nach § 16 Abs. 5 Satz 3 UVPG ausreichend sein, um der zuständigen Behörde eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Auf der Grundlage dieser Unterlagen ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit vorzunehmen. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit erfolgt nach § 18 Abs. 1 UVPG. Nach § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG muss die nach § 18 Abs. 1 S. 1 UVPG erforderliche Anhörung der Öffentlichkeit den Vorschriften des § 73 Abs. 3 S. 1 und Abs. 5-7 VwVfG entsprechen. Die zuständige Behörde unterrichtet im Rahmen des Zulassungsverfahrens gemäß § 17 UVPG die Behörden (Träger öffentlicher Belange), deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, über das Vorhaben, übermittelt ihnen den UVP-Bericht nach § 16 UVPG und holt ihre Stellungnahmen ein. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Bei der Bekanntmachung zu Beginn des Beteiligungsverfahrens hat die zuständige Behörde die Öffentlichkeit über die in § 19 Abs. 1 UVPG genannten Informationen zu unterrichten; gemäß § 19 Abs. 2 UVPG sind zumindest die dort gelisteten Unterlagen zur Einsicht für die Öffentlichkeit auszulegen.

Die zuständige Behörde erarbeitet auf der Grundlage des vom Vorhabenträger beigebrachten UVP-Berichts nach § 16 UVPG, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach §§ 18 ff UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 24 UVPG). Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen. Die zusammenfassende Darstellung kann in der Begründung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens erfolgen. Die Begründung enthält erforderlichenfalls die Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind schließlich von der zuständigen Behörde auf der Grundlage ihrer zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG zu bewerten und diese Bewertung bei der

Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen (§ 25 UVPG). Die Zulassungsentscheidung enthält gegebenenfalls auch noch weitere Angaben gem. § 26 ff UVPG.

VII.5.4.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Diesen rechtlichen Anforderungen an die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde bei der hier festgestellten Straßenplanung Rechnung getragen. Der Straßenbaulastträger hat die Auswirkungen der hier festgestellten Straßenplanung nach Maßgabe und in entsprechender Anwendung des UVPG auf die dort näher beschriebenen Schutzgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen dargestellt. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurden identifiziert, beschrieben und entsprechend bewertet. Die maßgeblichen Erkenntnisse wurden in einem UVP-Bericht nach § 16 UVPG i.V.m. der Anlage 4 des UVPG dargelegt (vergl. Unterlage 12.5.2). Die Unterlagen des Vorhabenträgers entsprachen den Anforderungen des § 16 UVPG, insbesondere ist eine allgemein verständliche Zusammenfassung des UVP-Berichts in der Unterlage enthalten. Die verfahrensrechtlichen Vorschriften sind ebenfalls eingehalten worden (Siehe auch Kapitel E III dieses Planfeststellungsbeschlusses). Die Anhörungsbehörde hat den nach § 16 UVPG erforderlichen UVP-Bericht den nach § 17 UVPG zu beteiligenden Behörden (Träger öffentlicher Belange) zugeleitet und diese um Stellungnahme gebeten. Die Öffentlichkeitsbeteiligung hat gemäß § 18 UVPG den Vorschriften des § 73 Abs. 3 S. 1 und Abs. 5-7 VwVfG entsprochen. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach §§ 18 ff UVPG erfolgte im Rahmen des Anhörungsverfahrens in Gestalt der Planoffenlage und der hierbei eröffneten Möglichkeit zur Äußerung. Die Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung (Planauslegung) enthielt die in § 19 UVPG verlangten Informationen; die Offenlage der in §§ 16 und 19 UVPG genannten Unterlagen ist erfolgt. Die Planfeststellungsbehörde hat die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der nachfolgenden zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG bewertet. Diese Bewertung wird bei der vorliegenden Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt (§ 25 UVPG).

Da im Anhörungsverfahren keine wesentlichen neuen umweltrelevanten Gesichtspunkte vorgebracht bzw. erkennbar geworden sind, haben sich an der Einschätzung zur Umweltverträglichkeit der Maßnahme auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens keine grundlegenden Änderungen ergeben. Somit kann bezüglich der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG sowie der abschließenden Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens durch die Planfeststellungsbehörde maßgeblich auf den Erkenntnissen der vorausgegangenen Zusammenfassung nach § 16 UVPG sowie auf dem sonstigen Akteninhalt mit UVP-Bezug Bezug genommen werden. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung sind in die Entscheidungsfindung der Planfeststellungsbehörde eingeflossen und wurden gemäß § 25 UVPG bei der Planfeststellungsentscheidung in dem rechtlich gebotenen Umfang berücksichtigt. Die Zulassungsentscheidung umfasst auch noch die erforderlichen weiteren Angaben gem. § 26 ff UVPG. Die Zulassung des Vorhabens begegnet daher auch unter uvprechtlichen Gesichtspunkten keinen Bedenken.

VIII. Ergänzende Erläuterungen zu den Einwendungen und Forderungen

Die Einwendungen und Forderungen der in Kapitel D aufgeführten Beteiligten konnten zum Teil durch die erklärende Stellungnahme der Straßenbaudienststelle im Rahmen des Anhörungsverfahrens ohne über den Plan hinausgehende Regelungen ausgeräumt werden. Teilweise ist den Einwendungen und Forderungen auch durch die Festlegungen in den festgestellten Unterlagen sowie durch die Aufnahme entsprechender Verpflichtungen in den Kapiteln B und C dieses Beschlusses Rechnung getragen worden, so dass sie als ausgeräumt und erledigt angesehen werden.

Zu den darüberhinausgehenden Einwendungen und Forderungen wird ergänzend zu den Ausführungen insbesondere in Kapitel E dieses Planfeststellungsbeschlusses Nachfolgendes erläutert:

VIII.1 Träger öffentlicher Belange

VIII.1.1 Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises

Die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises hat im Anhörungsverfahren eine Stellungnahme abgegeben und sich zu verschiedenen Punkten geäußert. So wurde angeregt, dass bauliche Maßnahmen zur Wasserrückhaltung und Verminderung der Fließenergie im Kurvenbereich bei Bau-Km 0+340 vorgesehen werden sollten, um einer Überschwemmung der Straße in diesem Kurvenbereich bzw. einer möglichen Verklausung des geplanten DN 1000 Durchlasses vorzubeugen. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass eventuell erforderliche Streckensperrungen der B 417 im Zuge der Ausbaumaßnahme rechtzeitig mit der Verkehrsbehörde abgestimmt werden sollten. Darüber hinaus wurde auf eine Berücksichtigung der Erneuerung eines Rohrdurchlasses (bei Bau-Km 0+174) der Verbandsgemeindewerke Diez in der Planung gebeten.

Der Vorhabenträger hat in seiner Erwiderung zu dieser Stellungnahme erläutert, dass er in der Planung vorgesehen habe in dem v.g. Bereich die Durchflussöffnung von DN 300 auf DN 1000 abzgl. Sohlsubstrat zu vergrößern (Netto das 7-fache des Abflussquerschnittes), um u. a. einer Überschwemmung der Straße und einer Verklausung des Durchlasses bei künftig auftretenden Starkregen entgegen zu wirken. Zudem wird der Durchlass dem natürlichen Grabengefälle angepasst. Weiterhin hat der LBM Diez erläutert, dass sich das Einzugsgebiet oberhalb des Durchlasses in unmittelbarer Gewässernähe in Wald- und Wiesenflächen und mit etwas Abstand aber mit ca. 50 % Flächenanteil in Ackerland gliedert. Da mit Ausnahme eines Wirtschaftsweges (mit Gefälle zur Ortslage Hirschberg) keine versiegelten Flächen vorhanden sind, ist von einem rein natürlichen Abflussgeschehen auszugehen. Die Bundesstraße selbst entwässert in dem betrachteten Abschnitt frei und breitflächig über das Bankett und die Dammböschung ins angrenzende Gelände.

Basierend auf diesen Erläuterungen hat die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises mit Schreiben vom 24. Januar 2022, Az. 6/60-III-1/22, erklärt, dass ergänzende Hochwasserrückhalteanlagen nicht mehr notwendig erachtet werden.

Hinsichtlich der Berücksichtigung der Erneuerung eines Rohrdurchlasses der Verbandsgemeindewerke Diez bei ca. Bau-Km 0+174, hat der Vorhabenträger erklärt, dass er dies im Rahmen der Bauausführung berücksichtigen und zudem die Ausbauterminierung frühzeitig den Verbandsgemeindewerken bekanntgeben werde (vergl. hierzu auch die Auflagenregelung in Kapitel C, Abschnitt I dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Abschließend hat der Straßenbaulastträger in seiner Erwiderung erklärt, dass er das bauzeitliche Verkehrskonzept rechtzeitig mit der Unteren Verkehrsbehörde abstimmen werde (siehe hierzu auch Auflagenregelung in Kapitel C, Abschnitt V, Nr. 2 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Da sonst keine weiteren Rückäußerungen erfolgt sind, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass insgesamt seitens der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises Einverständnis mit den Erläuterungen des Vorhabenträgers und der vorliegenden Planung besteht.

VIII.2 Anerkannte Vereinigungen

VIII.2.1 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Kreisgruppe Rhein-Lahn

In der vom BUND im Anhörungsverfahren abgegebenen Stellungnahme werden verschiedene Anregungen vorgetragen.

So sollte durch den Vorhabenträger vor Durchführung der Baumaßnahme eine Ortsbesichtigung unter Teilnahme der Naturschutzbehörde und eines Vertreters des BUND erfolgen. Der LBM Diez hat diese Anregung aufgegriffen und erklärt, dass er im Zuge der Bauausführungsplanung - soweit erforderlich – darauf zurückkommen werde.

Zudem sollte nach Auffassung des BUND das in den Unterlagen enthaltene Fledermausgutachten nachgebessert werden, da nicht sichergestellt sei, dass Baumhöhlen sowie Wochenstuben der Bechstein Fledermaus vernichtet werden könnten. Der Vorhabenträger hat in seiner hierzu abgefassten Erwiderung erläutert, dass in dem Gutachten vorgesehen sei, vor Durchführung der Rodungsmaßnahmen entsprechende Untersuchungen auf möglichen Besatz durch Fledermäuse vorzunehmen und ggfls. vorhandene Höhlen zu verschließen. Eine Anpassung des Gutachtens ist aus Sicht des Vorhabenträgers daher nicht erforderlich. Dieser Auffassung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an, da nach ihrer Überzeugung durch die in der Planung enthaltenen naturschutzfachlichen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (u.a. 2V Auflagen für Avifauna und Fledermäuse) ein Zerstören von Wochenstuben vermieden wird.

Hinsichtlich des Hinweises auf ein Vorkommen des Feuersalamanders im Projektraum, verweist der Straßenbaulastträger in seiner Erwiderung auf das in den Planunterlagen vorhandene Amphibiengutachten, das diese Art im maßgeblichen Untersuchungsraum nicht nachweisen konnte. Ergänzend bemerkt die Planfeststellungsbehörde, dass mit der in diesem Beschluss verbindlich auferlegten Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung sichergestellt wird, dass in Abstimmung mit dieser, geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden, falls im Vorhabensbereich – wider Erwarten - das Auftreten des Feuersalamanders beobachtet wird.

Die Anregung ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop außerhalb des Planfeststellungsbereiches mit in das Verfahren einzubeziehen, um einen langfristigen Pflegezustand hierfür zu erreichen, kann nicht aufgegriffen werden. Diese Anregung bezieht sich auf eine Maßnahme, die nicht Bestandteil dieses vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses ist. Diesbezüglich verweist die Planfeststellungsbehörde auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan (siehe Unterlage 12 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Abschließend stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die in den Planunterlagen vorgesehene Amphibienschutzmaßnahme auf Grundlage der aktuellen Richtlinie (MAQ) hergestellt wird und somit auch dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Die Notwendigkeit einer über mehrere Jahre zu führenden Erfolgskontrolle wird daher nicht gesehen.

Da der BUND das Schreiben vom 07. Januar 2022, Az. 02.2-1914-PF/39, zu einem Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins, dem auch die Erwiderung des Vorhabenträgers zu den vorgetragenen Anregungen beigelegt war, ohne weitere Stellungnahme zur Kenntnis genommen hat, geht die Planfeststellungsbehörde abschließend davon aus, dass diese Anregungen durch die Erwiderung des LBM Diez ihre Erledigung gefunden haben und insofern kein gesonderter Regelungsbedarf mehr besteht. Sollte dies nicht der Fall sein, so sind die Forderungen unter Hinweis auf die Notwendigkeit der Planung zurückzuweisen.

VIII.3 Privatbetroffene

Die erhobenen Einwände werden aus Datenschutzgründen in anonymisierter Form unter einer individuell vergebenen Einwendungsnummer abgehandelt. Die Einwender/innen werden über die ihnen zugeteilte Nummer, unter der ihr Vorbringen behandelt wird, mit der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses schriftlich benachrichtigt.

Der besseren Verständlichkeit und Lesbarkeit wegen wird in den folgenden Ausführungen unabhängig vom Geschlecht der jeweiligen Person stets generalisierend von „der Einwender“ gesprochen

Einwender Nr. 1 und Nr. 2

Die Einwender lehnen die Inanspruchnahme ihres Eigentums ab, da dadurch eine alte Hainbuchenhecke und ein alter Baumbestand entfallen würden. Zudem wird die Verkleinerung der überbaubaren Fläche des Grundstückes abgelehnt, die sich aus der durch den Straßenbau bedingten Verringerung des Abstandes der Grundstücksgrenze zur Bundesstraße ergeben würde. Letztendlich halten die Einwender den geplanten Fahrbahnteiler für überdimensioniert und lehnen dessen Herstellung im vorgesehenen Bereich ab.

In der Planung ist vorgesehen von dem Grundstück mit der Gesamtgröße von 2.856 m² eine Teilfläche von 149 m² für den Ausbau der Straße, insbesondere für die Herstellung des Fahrbahnteilers, zu erwerben.

In seiner Erwiderung auf die vorgetragenen Einwände hat der LBM Diez zunächst erklärt, dass er die im Bereich des in Rede stehenden Grundstückes geplante Entwässerungsmulde von bisher 2,0 m auf 1,0 m reduzieren wolle, um die Grundstücksinanspruchnahme zu minimieren.

Zur Erhaltung der Hainbuchenhecke würde der Vorhabenträger die vorhandene Entwässerungsmuldenrinne außerhalb der Fahrbahn verlängern und nach der zu erhaltenden Hecke in die neue Mulde führen. Der Bereich hinter der Muldenrinne sollte dann als Grünstreifen gestaltet werden. Weiterhin hat der Vorhabenträger erläutert, dass der auf dem Grundstück vorhandene Baumbestand durch die Maßnahme nicht tangiert wird. Abschließend hat sich der LBM Diez in seiner Erwiderung verpflichtet dem jeweiligen Eigentümer des o.g. Grundstückes eine Sondergenehmigung für die Unterschreitung des Abstandes (§ 9 FStrG, Anbauverbotszone) zur Bundesstraße um das Maß zu erteilen, um welches die Straße durch das Ausbauvorhaben näher an die überbaubare Fläche heranrückt. Durch diese Umplanung würde sich die für den Straßenbau zu erwerbende Grundstücksfläche auf dann 75 m² (bisher 149 m²) reduzieren.

Diese Erwiderung des Straßenbaulastträgers zu den vorgetragenen Einwendungen wurde den Einwendern zusammen mit dem Schreiben vom 10. Januar 2022 zum beabsichtigten Verzicht auf einen Erörterungstermin übersandt.

Daraufhin haben die Einwender mit E-Mail vom 24. Januar 2022 erklärt, dass sie die Inanspruchnahme einer Sondergenehmigung ebenso wie die Grundstücksinanspruchnahme an sich weiterhin ablehnen würden. Zudem wird der Einwand, die Größe und Lage des geplanten Fahrbahnteilers zu verändern, aufrechterhalten.

Dies hat der LBM Diez zum Anlass genommen und nochmals die Notwendigkeit der geplanten geschwindigkeitsdämpfenden Maßnahme (Fahrbahnteiler am Ortseingang von Hirschberg) überprüft. Diese Überprüfung führte zu dem Ergebnis, dass auf die Herstellung des Fahrbahnteilers verzichtet werden kann. Der Vorhabenträger hat diese Tatsache in seiner Deckblattplanung berücksichtigt, die Bestandteil der hier festgestellten Planunterlagen ist. Durch diesen Verzicht auf die Herstellung des Fahrbahnteilers verringert sich der für die Straßenbaumaßnahme erforderliche Grunderwerb auf nunmehr noch ca. 49 m². Eine darüberhinausgehende Reduzierung der Flächeninanspruchnahme ist nicht möglich, da diese Fläche für die Herstellung des Straßenkörpers sowie des Bankettes und der Entwässerungsmulde zwingend erforderlich ist.

Grundsätzlich sind Grundstücksinanspruchnahmen zu vermeiden bzw. auf das unverzichtbare Maß zu beschränken. Dennoch war es hier nicht möglich, die teilweise Inanspruchnahme des Grundstückes zu verhindern. Da die betroffene Fläche für die Herstellung der B 417 zwingend benötigt wird, ist die Inanspruchnahme unausweichlich. Sie ist zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich. Das Grundeigentum genießt zwar den verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz über Art. 14 GG, dies bedeutet jedoch nicht, dass das Grundeigentum jeglichem Zugriff durch staatliche Baumaßnahmen entzogen wäre. Vielmehr ist es so, dass das Grundeigentum aus Gründen des Gemeinwohls im Rahmen der Abwägungsentscheidung zu Gunsten des Straßenbaus zurückstehen muss, wenn die Planungsrechtfertigung ausreichend belegt ist, die einschlägigen Planungsleitsätze beachtet sind und nach Abwägung aller planungsbetroffenen Belange unter Zurückstellung individueller Betroffenheit an der Inanspruchnahme des Grundeigentums festgehalten werden muss. Darin kommt die sog. „enteignungsrechtliche Vorwirkung“ dieses Planfeststellungsbeschlusses zum Ausdruck. Die Planungsrechtfertigung ergibt

sich vorliegend aus der Gesamtheit der Ausführungen in Kapitel E dieses Planfeststellungsbeschlusses. Die für das Vorliegen einer hinreichenden Planrechtfertigung dargelegten Gründe vermögen nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde auch ein ausreichendes Allgemeinwohlinteresse zur Rechtfertigung des Zugriffs auf das Grundeigentum zum Zwecke der Realisierung des Straßenbauvorhabens zu belegen.

Weiterhin stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass der geltende Bebauungsplan der Ortsgemeinde Hirschberg dem Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Hirschberg, Flur 12, Flurstück 29/1 eine bauliche Erweiterung mit einem 20 m Abstand vom Fahrbahnrand der B 417 gestattet. Durch die Straßenbaumaßnahme wird dieser Abstand um ca. 1,5 m unterschritten.

Zur Vermeidung von baurechtlichen Nachteilen für die Einwender hat sich der LBM Diez verpflichtet eine entsprechende Sondergenehmigung für die Unterschreitung des Abstandes um das Maß, um welches die Straße nun näher an die überbaubare Fläche heranrückt, zu erteilen. Mit dieser Vorgehensweise entstehen den Eigentümern keinerlei Nachteile gegenüber den im Bebauungsplan festgelegten Regelungen.

Abschließend geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass keine entscheidungserheblichen Einwände mehr vorliegen. Sollte dies – wider Erwarten - nicht der Fall sein müssten diese unter Hinweis auf die v.g. Erläuterungen und die Ausführungen zur Zulässigkeit der festgestellten Planung in Kapitel E dieses Planfeststellungsbeschlusses zurückgewiesen werden.

Einwender Nr. 3

In seiner im Anhörungsverfahren vorgetragenen Einwendung lehnt der Einwender die Inanspruchnahme zweier in seinem Eigentum stehenden Grundstücke ab. In der im Anhörungsverfahren offen gelegten Planung war vorgesehen das Eigentum des Einwenders für die Herstellung des Fahrbahnteilers am Ortseingang von Hirschberg sowie für die Herstellung einer Entwässerungsmulde in Anspruch zu nehmen. Zudem sollten Teilflächen dieser Grundstücke für eine landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahme dauerhaft beschränkt werden.

In seiner Erwiderung auf den vorgetragenen Einwand hat der Vorhabenträger erläutert, dass er den für den Straßenbau erforderlichen Grunderwerb durch eine Umplanung (Reduzierung der Entwässerungsrinne von 2,0 m auf 1,0 m) minimieren werde. Weiterhin hat der LBM Diez in dieser Erwiderung den Verzicht auf die Durchführung der Gestaltungsmaßnahme (9 G) erklärt. Insoweit entfällt die auf beiden Grundstücksflächen hierfür vorgesehene dauerhafte Beschränkung des Grundeigentums komplett und es verbleibt ein Erwerb von 194 m² (Gesamtgrundstücksgröße 2.293 m²) bzw. 185 m² (Gesamtgrundstücksgröße 3.194 m²).

Die Erwiderung des Straßenbaulastträgers zu dem vorgetragenen Einwand wurde dem Einwender zusammen mit dem Schreiben vom 10. Januar 2022 zum beabsichtigten Verzicht auf einen Erörterungstermin übersandt. Daraufhin hat der Einwender mit E-Mail vom 18. Januar 2022 seinen Einwand für erledigt erklärt, so dass nunmehr kein entscheidungserheblicher Einwand mehr vorliegt.

Rein vorsorglich weist die Planfeststellungsbehörde ergänzend darauf hin, dass es durch den Verzicht auf die Herstellung des Fahrbahnteilers zu einer weiteren Reduzierung der Grundstücksinanspruchnahme kommt. Von dem Grundstück mit der Gesamtgröße von 2.293 m² ist noch ein Erwerb von 121 m² vorgesehen, bei dem Grundstück mit der Gesamtgrundstücksgröße von 3.194 m² verbleibt ein Erwerb von 158 m².

Einwender Nr. 4

Der Einwender wendet sich nicht grundsätzlich gegen die Inanspruchnahme seines Grundeigentums, das für den Straßenausbau und die Umsetzung der Gestaltungsmaßnahme (9 G) in Anspruch genommen werden soll. Der Vorhabenträger hat von der Gesamtfläche des Grundstückes (2.509 m²) einen Erwerb von 204 m² für den Ausbau der Straße, sowie für die Gestaltungsmaßnahme eine dauernd zu beschränkende Fläche von 383 m² vorgesehen.

In seiner Erwiderung, die dem Einwender zusammen mit dem Schreiben vom 10. Januar 2022 zum beabsichtigten Verzicht auf einen Erörterungstermin übersandt wurde, hat der Vorhabenträger erklärt, dass er im Zuge der Ausführungsplanung prüfen werde, ob eine Reduzierung des für den Straßenbau erforderlichen Grunderwerbs durch eine Verringerung der Breite der Entwässerungsmulde von 2,0 m auf 1,5 m möglich sei. Weiterhin hat der Vorhabenträger in dieser Erwiderung den Verzicht auf die Durchführung der Gestaltungsmaßnahme erklärt. Daraufhin hat der Einwender mit E-Mail vom 14. Januar 2022 nochmals bestätigt, dass er sich nicht gegen das Straßenbauvorhaben als solches wende, sondern es ihm vielmehr um Aussagen zu einer möglichen Entschädigung ging. Zudem wäre der Einwender auch mit der Gestaltungsmaßnahme einverstanden, soweit diese nicht von ihm unterhalten werden müsste.

Im Hinblick auf die Frage zur Höhe einer möglichen Entschädigung stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die Regelung der Entschädigungsfragen nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses (vergl. Auflagenregelung Nr. 11 in Kapitel B dieses Planfeststellungsbeschlusses) ist. Wie aus dieser Auflagenregelung zu ersehen ist, bleibt die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung vielmehr dem sich anschließenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Da der Planfeststellungsbeschluss mit seiner enteignenden Vorwirkung für die Inanspruchnahme der Grundstücke mit dem vorstehend aufgeführten Umfang den unmittelbaren Zugriff auf das Grundeigentum ermöglicht, sind alle damit verbundenen Entschädigungsfragen diesem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Zudem hat der LBM Diez erklärt, dass im Falle einer möglichen Umsetzung der Gestaltungsmaßnahme (9 G) auf dem Grundeigentum des Einwenders, für diesen kein Unterhaltungsaufwand anfallen würde.

Ergänzend weist die Planfeststellungsbehörde daraufhin, dass es auch im vorliegenden Fall durch den Verzicht auf die Herstellung des Fahrbahnteilers zu einer Reduzierung des Grunderwerbs kommt.

Die Planfeststellungsbehörde geht daher abschließend davon aus, dass keine entscheidungserheblichen Einwände mehr vorliegen. Sollte dies – wider Erwarten - nicht der Fall sein müssten diese unter Hinweis auf die v.g. Erläuterungen und die Ausführungen zur Zulässigkeit der

festgestellten Planung in Kapitel E dieses Planfeststellungsbeschlusses zurückgewiesen werden.

IX. Erläuterungen zur Erforderlichkeit der in den Kapiteln B und C erlassenen Nebenbestimmungen

Die in den Kapiteln B und C angeordneten Nebenbestimmungen sind zulässig, da sie sicherstellen, dass die beantragte straßenrechtliche Planung gemäß § 17 FStrG im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Planfeststellungsrechts, des Naturschutzrechts, des Immissionsschutzrechts, des Wasserrechts, des Forstrechts und anderer zu beachtender fachrechtlicher Bestimmungen und unter Wahrung schutzwürdiger Belange und Rechte Dritter festgestellt werden kann.

X. Gesamtabwägung der Planfeststellungsbehörde

Die vorliegende Planung ist von einem überwiegenden öffentlichen Interesse getragen. Ihr stehen weder Planungsleitsätze noch sonstige in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige private oder öffentliche Belange entgegen. Die festgestellte Planung erweist sich auch im Hinblick auf die in die Abwägung einzustellenden öffentlichen und privaten Belange als abwägungsfehlerfrei. Für den Ausbau der B 417 zwischen Hirschberg und Altendiez besteht ein besonderes öffentliches Interesse.

Die Planung für das Vorhaben genügt den natur- und umweltschutzrechtlichen Anforderungen.

Entsprechend den Regelungen des UVPG erfolgte die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Dabei sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet worden.

Der durch die Realisierung des Vorhabens erfolgende Eingriff in Natur und Landschaft beschränkt sich auf den unbedingt erforderlichen Umfang. Der Eingriff wird nach Maßgabe des Fachbeitrages Naturschutz durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Durch ein Vermeidungs- und Kompensationskonzept sowie die im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss angeordneten Nebenbestimmungen wird zudem gewährleistet, dass die im Vorhabengebiet befindlichen besonders geschützten Arten nicht beeinträchtigt werden bzw. bei den Arten, Verbote im Wege der Ausnahmezulassung überwunden werden könnten. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000 Gebieten sind auszuschließen.

Unter dem Gesichtspunkt des Verkehrslärmschutzes besteht keine Notwendigkeit, dem Vorhabenträger die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen aufzugeben. Die durchgeführte Lärmuntersuchung hat gezeigt, dass negative Auswirkungen durch vom Straßenverkehr ausgehende Lärmemissionen, bei denen nach den einschlägigen immissionsrechtlichen Bestimmungen Lärmschutzmaßnahmen anzuordnen wären, nicht zu erwarten sind.

Die von der Straßenplanung ausgehenden Belastungen mit Luftschadstoffen erweisen sich ebenfalls als unbedenklich. Die maßgeblichen Grenzwerte der 39. BImSchV zum Schutz der menschlichen Gesundheit können sicher eingehalten werden.

Die Entwässerungskonzeption entspricht den wasserwirtschaftlichen Anforderungen. Negative Auswirkungen auf das Grundwasser und auf Oberflächengewässer sind bei der vorgesehenen Entwässerung ausgeschlossen.

Bei einer Gesamtbetrachtung der Wirkungen der Maßnahme ist der hiermit verfolgte Zweck der Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gegenüber den Belangen des Naturschutzes, des Wasserhaushaltes und des Lärmschutzes wegen der nach Durchführung von Vermeidungs-, Sicherungs-, Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen verbleibenden allenfalls geringfügigen Beeinträchtigung dieser Belange vorrangig. Die Abwägung der durch das Gesamtvorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange führt deshalb zum Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die Planfeststellung des Ausbaus der B 417 zwischen Hirschberg und Altendiez vorliegen.

Die Planfeststellungsbehörde gelangt daher zu der Bewertung, dass der Ausbau der B 417 zwischen Hirschberg und Altendiez zulässigerweise realisierbar ist.

F Allgemeine Hinweise

I. Allgemeine Hinweise

1. Zuständige Straßenbaubehörde ist der Landesbetrieb Mobilität Diez, Goethestraße 9, 65582 Diez.
2. Zuständige Obere Wasserbehörde, wasserwirtschaftliche Fachbehörde, Obere Naturschutzbehörde und Enteignungsbehörde ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord.
3. Zuständige Behörde für die Ausführung des Gesetzes zum Schutz des Bodens (BBodSchG) sowie des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) ist der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz.
4. Die straßengesetzlichen Voraussetzungen im Sinne von Kapitel B, Nr. 9 ergeben sich aus § 8 a Abs. 4 FStrG.

II. Hinweis auf Auslegung und Zustellung

Der Planfeststellungsbeschluss (Beschlusstext ohne zugehörige Planunterlagen) wird den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Weitere Ausfertigungen dieses Beschlusses und die in Kapitel A, Nr. IX, X und XI genannten Unterlagen werden darüber hinaus nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Diez zwei Wochen lang zur Einsichtnahme ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegung gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber denjenigen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Hierauf ist in der ortsüblichen Bekanntmachung ausdrücklich hinzuweisen.

Die in der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist zur Klageerhebung wird im Falle des obigen Absatzes 1 mit der unmittelbaren Zustellung, im Falle des Absatzes 2 mit dem Ende der Auslegungsfrist in Lauf gesetzt.

G Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten (das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, dieser vertreten durch den Geschäftsführer, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz), und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn die Klägerin oder der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung der Klägerin oder des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Die Klägerin oder der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Eine etwaige Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Beglaubigt:



In Vertretung:

Gez.

(Dr. Markus Rieder)

Leiter der Planfeststellungsbehörde